

Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss den Typen I und IV

Rechtsgutachten

Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier

Editorial

Weltweit sind 130 Millionen Frauen beschnitten. Und alle 10 Sekunden erleidet ein kleines Mädchen das gleiche Schicksal. Weibliche Genitalverstümmelung ist ein grausames Ritual mit lebenslangen körperlichen und seelischen Folgen. Der Kampf für die Abschaffung ist delikat, kulturelles Einfühlungsvermögen ist notwendig. UNICEF will dazu beitragen, die folterähnliche Praxis in den nächsten 10 Jahren zu bannen.

Daher fördert und unterstützt UNICEF Schweiz seit 1999 Programme zur Bekämpfung der Mädchenbeschneidung in verschiedenen afrikanischen Ländern. Doch die weibliche Genitalverstümmelung wird, obwohl von keiner Religion verlangt, weltweit praktiziert und ist mit der Veränderung der Flüchtlingsströme ein Phänomen geworden, das auch in Europa zunehmend beobachtet wird. Einige europäische Länder haben daher spezifische gesetzliche Massnahmen getroffen, in anderen gelten bestimmte Formen der Mädchenbeschneidung als schwere Körperverletzung.

Um die Situation zu erhellen hat UNICEF Schweiz im Jahr 2001 eine Befragung unter Gynäkologinnen und Gynäkologen durchgeführt. Die Resultate zeigten, dass in der Schweiz schätzungsweise etwa 7000 an ihren Geschlechtsorganen beschnittene Mädchen und Frauen leben. Dieses Ergebnis führte auch zu juristischen Fragen: Welche Konsequenzen haben Menschen, die in der Schweiz eine Genitalverstümmelung vornehmen, zu tragen? Was haben Ärzte und das Gesundheitspersonal bei einer Reinfibulation zu beachten?

UNICEF Schweiz hat reagiert und in doppelter Hinsicht gehandelt. Zusammen mit anderen Organisatio-

nen haben wir medizinische Guidelines erarbeitet und publiziert und sind überdies der Frage der strafrechtlichen Relevanz nachgegangen. Im Jahr 2004 haben wir ein rechtliches Gutachten bei Prof. Dr. iur. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri, Institut für Rechtswissenschaften, Zürich, in Auftrag gegeben. Dieses behandelt in erster Linie die Formen der Infibulation und Exzision und stellt fest, dass die Ausführung dieser Typen der weiblichen Genitalverstümmelung in der Schweiz den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt. Als Ergänzung dazu legt UNICEF mit «Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung gemäss Typen I und IV» nun ein weiteres Gutachten vor, das die strafrechtliche Situation in Bezug auf die anderen Beschneidungstypen beleuchtet. Die Verfasser Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier, Dep. für Strafrecht der Universität Freiburg, kommen darin zum Schluss, dass diese Formen trotz der Schwere des Eingriffs nur als qualifizierte einfache Körperverletzung gelten. Einer ausdrücklichen Erwähnung der weiblichen Genitalverstümmelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch käme demnach eine bedeutende Signalwirkung zu, die den Kampf gegen die Mädchenbeschneidung erheblich erleichtern würde.

Damit wird jedoch noch keinem Mädchen der Eingriff erspart. Aufklärungsarbeit und Enttabuisierung in den Migrationsgruppen aus praktizierenden Ländern, beim Gesundheitspersonal, bei Ärztinnen und Behördenmitgliedern müssen ebenso folgen wie ein ausdrückliches rechtliches Verbot. Die Argumente liegen auf dem Tisch und lassen sich kaum mehr entkräften. Es ist daher unser aller Pflicht, sich mit aller Kraft für die betroffenen Mädchen einzusetzen.

Elsbeth Müller
Geschäftsleiterin, UNICEF Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher
Genitalverstümmelung gemäss Typen I und IV,
Rechtsgutachten, Stand 2006

I.	Terminologie und Begrenzung des Untersuchungsgegenstands	4
II.	Begrifflichkeit	5
A.	FGM (Weibliche Genitalverstümmelung)	5
B.	Die Typen (I-IV) von weiblicher Genitalverstümmelung	5
	1. Inzision (Typ I)	5
	2. Klitoridektomie (Typ II)	5
	3. Infibulation (Typ III)	5
	4. Andere, nicht spezifizierbare Formen von FGM (Typ IV)	5
III.	Strafrechtliche Bewertung der Inzision und der anderen Formen (Typ IV) der Genital- verstümmelung	6
A.	Die konkreten Bedingungen weiblicher Genitalverstümmelung	6
B.	Formen strafrechtlich relevanter Körperverletzungen	6
	1. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)	6
	2. Qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB)	7
C.	Qualifikation aufgrund des Tatmittels (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB)	8
	1. Gift	8
	2. Waffe	8

3. Gefährlicher Gegenstand	8	VII. Gehilfenschaft	16
a. Messer	8	A. Allgemeines	16
b. Rasierklingen	9	B. Bei der Genitalverstümmelung	16
c. Scheren	9	C. Sonderfall: Der Exzess des Täters gegenüber dem Gehilfen	16
d. Gegenstände, die ausserhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Schneiden verwendet werden (Scherben, scharfe Steine, Konservendosendeckel etc.)	9	D. Ergebnis	16
e. Fingernägel	9	VIII. Internationale Aspekte	17
4. Fazit	9	A. Mittäterschaft	17
D. Qualifikation aufgrund des Opfers (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB)	11	B. Teilnahme (Anstiftung/Gehilfenschaft)	17
1. Wehrlose	11	IX. Einwilligung	18
2. Schutzbefohlene	11	A. Allgemeines	18
3. Kinder im Besonderen	11	B. Einwilligung durch das Kind	18
4. Fazit	11	C. Einwilligung durch die Eltern	19
IV. Subjektiver Tatbestand	12	X. Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht	21
V. Mittäterschaft	13	XI. Medikalisierung der Genitalverstümmelung	22
A. Allgemeines	13	XII. Resultat	23
B. Bei der Genitalverstümmelung	13	Verzeichnis der Abkürzungen	24
1. Mitwirkung an der Planung und Organisation	13	Fussnoten	25
2. Mitwirkung an der Tatausführung	13	XIII. Literaturverzeichnis	28
3. Sonderfall: Exzess des Haupttäters gegenüber dem Mittäter	14	Adressverzeichnis, Impressum	29
VI. Anstiftung	15		
A. Allgemeines	15		
B. Bei der Genitalverstümmelung	15		
C. Sonderfall: Der Exzess des Täters gegenüber dem Anstifter	15		

I. Terminologie und Begrenzung des Untersuchungsgegenstands

UNICEF Schweiz verwendet üblicherweise den Begriff der «Mädchenbeschneidung», der im Rahmen der UNICEF Kampagnen seit langem eingeführt und verankert ist. In diesem Gutachten wird der Begriff der «weiblichen Genitalverstümmelung» vorgezogen, der nicht nur der etablierten englischen Bezeichnung «Female Genital Mutilation» (FGM) entspricht, sondern auch der von Trechsel und Schlauri verwendeten Terminologie.¹ Dieses Gutachten wurde im Jahre 2004 im Auftrag von UNICEF Schweiz durch Prof. Dr. Stefan Trechsel und Dr. iur. Regula Schlauri erstellt und befasste sich mit der strafrechtlichen Würdigung schwerer Formen weiblicher Genitalverstümmelung, namentlich der Exzision und der Infibulation.² Ergänzend dazu werden in diesem Gutachten auch andere Formen der weiblichen Genitalverstümmelung einlässlich gewürdigt.

Nicht eingegangen wird im Rahmen dieses Gutachtens auf die Problematik der Beschneidung von Jungen. Dies deshalb, weil Beschneidungen von Jungen weder auf der Ebene des anatomischen noch des seelischen Schadens mit derjenigen von Mädchen vergleichbar sind.³ Die männliche Beschneidung stellt einen relativ komplikationslosen Eingriff dar, während die weibliche Beschneidung als hochgradige genitale Verstümmelung zu bezeichnen ist.⁴

Die Entwicklung des Genitalbereichs beim Fötus zeigt, dass das Pendant zur Klitoris der Penis ist.⁵ Wollte man bei einem Mann einen zu einer Klitoridektomie analogen Eingriff vornehmen, so würde dies bedeuten, dass der Penis teilweise oder ganz entfernt würde.⁶

Auch die Inzision bzw. Zirkumzision, bei der «nur» die Klitorisvorhaut entfernt wird, ist nicht mit der männlichen Beschneidung vergleichbar. Einerseits umfasst die Zirkumzision meist auch die Entfernung der Klitorisspitze, andererseits ist eine Verletzung der Klitoris beim Wegschneiden der Klitorisvorhaut kaum zu vermeiden, zumal die Geschlechtsorgane bei den meist sehr jungen Mädchen nicht voll entwickelt, die Beschneiderinnen oft alt und sehbehindert sind und sich die Mädchen oft heftig gegen diese «Prozedur» wehren. Dies alles führt zu weiteren Verletzungen.⁷

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass keineswegs alle männlichen Beschneidungen ausschliesslich kulturell oder rituell indiziert sind, sondern häufig auch medizinische Indikationen vorliegen, während die für die Beschneidung von Mädchen vorgebrachten medizinischen Gründe allesamt nicht durchschlagend erscheinen.⁸ Die männliche Beschneidung kann auch gesundheitliche Vorteile bergen. Gemäss einer neueren Studie der französischen Agentur für AIDS und Hepatitis (ANRS) können sieben von zehn Infektionen mit HIV oder Hepatitis durch eine Beschneidung verhindert werden.⁹

II. Begrifflichkeit

A. FGM (Weibliche Genitalverstümmelung)

Die weibliche Genitalverstümmelung (englisch: Female Genital Mutilation; abgekürzt FGM) umfasst alle Verfahren, die eine teilweise oder komplette Beseitigung der äusseren weiblichen Genitalien oder andere Verletzungen der weiblichen Genitalorgane, sei es aus kulturellen, religiösen oder anderen nicht medizinisch-indizierten Gründen, zur Folge haben.¹⁰

B. Die Typen (I-IV) von weiblicher Genitalverstümmelung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)¹¹ unterscheidet vier verschiedene Typen von weiblicher Genitalverstümmelung, wobei derzeit diese Einteilung in Zusammenarbeit mit UNICEF, UNFPA und UNIFEM überarbeitet wird. In einem Entwurf werden neu in einem Typ V symbolische Praktiken erfasst wie etwa das Einschneiden bzw. Einstechen der Klitoris, damit ein paar Blutropfen herauskommen. Die bisher bestehenden vier Typen umfassen kurz umschrieben die folgenden Praktiken.¹²

1. Inzision (Typ I)

Unter Inzision versteht man einen Einschnitt in die Vorhaut der Klitoris oder die komplette Entfernung dieser Vorhaut. Zusätzlich kann es noch zum Wegschneiden eines Teils der Klitoris bzw. der gesamten Klitoris kommen. Diese Form der weiblichen Genitalverstümmelung wird von der WHO als Typ I bezeichnet¹³ und gilt gemeinhin als die mildeste und am ehesten mit der männlichen Beschneidung zu vergleichende Vorgehensweise.¹⁴ Die Inzision wird teilweise auch als «Sunna» (arabisch für Tradition) bezeichnet, wobei zwischen milder Sunna einerseits, bei der die Vorhaut der Klitoris eingestochen, geritzt oder entfernt wird, unterschieden wird und andererseits der modifizierten Sunna, bei welcher neben der Vorhaut auch die Klitoris selbst ganz oder teilweise entfernt wird.¹⁵

Die Inzision ist relativ selten¹⁶, was dadurch begründet ist, dass es in den allermeisten Fällen nicht bei einem Einstechen, Ritzen oder Entfernen der Vorhaut bleibt, sondern dass auch die Klitoris selbst in Mitleidenschaft gezogen wird.¹⁷

Weil die Operation in den allermeisten Fällen von medizinischen Laien durchgeführt wird, die über gar keine oder lediglich minimale Kenntnisse über die menschliche Anatomie verfügen, ergibt sich oft eine Kombination der verschiedenen Typen von Genitalverstümmelungen.¹⁸

Die Entfernung der Vorhaut der Klitoris ist eine ausserordentlich schwierige Operation, vor allem wenn sie an einem Kind vorgenommen wird. Deswegen sind für eine solche Operation chirurgisches Können, gutes Licht, chirurgische Instrumente, eine Betäubung und ein entsprechend bewegungsloser Körper der Patientin sowie ausgezeichnete anatomische Kenntnisse vonnöten.¹⁹

2. Klitoridektomie (Typ II)

Als Klitoridektomie wird die Entfernung der ganzen Klitoris sowie der kleinen Schamlippen oder von Teilen der kleinen Schamlippen bezeichnet. Es handelt sich dabei um eine schwere Form von weiblicher Genitalverstümmelung. Dieser Typus wird vorliegend nicht weiter untersucht, vgl. dazu Trechsel/Schlauri.

3. Infibulation (Typ III)

Als Infibulation wird die Entfernung sowohl der Klitoris, wie auch der grossen und kleinen Schamlippen bezeichnet. Anschliessend werden die Wundränder mit Dornen zusammengeheftet oder mittels Faden zusammengenäht (Infibulation), so dass lediglich eine kleine, höchstens strohhalmgrosse Scheidenöffnung verbleibt. Es handelt sich dabei um die gravierendste Form weiblicher Genitalverstümmelung. Dieser Typus wird vorliegend nicht weiter untersucht, vgl. dazu Trechsel/Schlauri.

4. Andere, nicht spezifizierbare Formen von FGM (Typ IV)

Typ IV der Genitalverstümmelungsformen umfasst gemäss WHO unterschiedliche, nicht näher klassifizierbare Praktiken. Dazu gehören namentlich das Einstechen, das Durchbohren oder das Einschneiden der Klitoris und/oder der Schamlippen; das Dehnen der Klitoris und/oder der Schamlippen, das Ätzen durch Verbrennen der Klitoris und des umliegenden Gewebes; das Wegschaben des Gewebes um die Vaginalöffnung herum (sog. «angurya»-Schnitt) oder das Anschneiden der Vagina (sog. «gishiri»-Schnitt); das Einführen von Salz, ätzender Substanzen oder Kräuter in die Vaginalöffnung, um eine Blutung hervorzurufen, die die Öffnung straffen oder verengen soll und jede andere Prozedur, die unter die genannte Definition der weiblichen Genitalverstümmelung fällt.²⁰

III. Strafrechtliche Bewertung der Inzision und der anderen Formen (Typ IV) der Genitalverstümmelung

Nachfolgend wird zunächst geprüft, ob die Inzision (Typ I) und die Praktiken gemäss Typ IV strafbare Körperverletzungen darstellen. Weiter ist zu untersuchen, inwieweit sich die Eltern im Sinn der Teilnahme eventuell (mit) strafbar machen. Schliesslich ist zu klären, wie weit die Strafbarkeit durch eine Einwilligung des Opfers oder seiner Eltern ausgeschlossen werden kann.

A. Die konkreten Bedingungen weiblicher Genitalverstümmelung

Das äussere weibliche Genital ist äusserst sensibel und sehr stark mit Nerven durchzogen. Eingriffe in diesen Teil des Körpers schmerzen ungleich mehr als z.B. in Arme oder Beine. Dazu kommt, dass die Klitoris und die inneren Schamlippen von zahlreichen Arterien versorgt werden, so dass Verletzungen in diesen Bereichen zu unstillbaren Blutungen führen können.²¹ Weibliche Genitalverstümmelungen werden üblicherweise nicht in Krankenhäusern durchgeführt. Das hat mehrere mögliche Ursachen:

- traditionelle Beschneiderinnen arbeiten nicht in Krankenhäusern;
- die Verantwortlichen können sich keine Behandlung in einem Krankenhaus leisten;
- FGM ist im entsprechenden Land gesetzlich verboten;
- ein Krankenhaus ist nicht erreichbar.²²

In der Regel gibt es im Rahmen der Eingriffe weder Vollnarkose noch Lokalanästhesie. Ebenso wenig herrschen üblicherweise sterile Verhältnisse.²³ Bei den traditionellen Beschneiderinnen handelt es sich meist um nicht medizinisch ausgebildete ältere oder alte Frauen mit teilweise bereits nachlassender Sehkraft.²⁴ Genitalverstümmelungen werden daneben auch von anderen Personen durchgeführt, namentlich von traditionellen Hebammen oder Heilerinnen, Friseuren (Barbieren)²⁵, Grossmüttern (meist väterlicherseits) oder anderen Familienmitgliedern, alten Dorffrauen²⁶, Medizinmännern und Ehefrauen von Schmieden (denen in gewissen Ländern Zauberkräfte nachgesagt werden).²⁷

Die gesamten Umstände, unter welchen die Genitalverstümmelungen typischerweise vorgenommen werden, erscheinen als unhygienisch und mit hohem Risiko von Infektionen mit Erregern aller Art²⁸ behaftet:

■ Als **Schneidewerkzeuge** werden Messer, Rasierklingen, -messer, Scheren, Küchenmesser, geschärftes Eisenblech, Flaschenglas bzw. Glasscherben, scharfe Steine, Konservendosen-deckel, andere scharfe Gegenstände²⁹, Muschelschalen und axtähnliches Werkzeug³⁰, aber auch Fingernägel³¹ eingesetzt. Häufig werden auch mit demselben Werkzeug mehrere Mädchen beschnitten.³² Folge dieser Behandlung können Infektionen (HIV, Hepatitis, Kinderlähmung, Tetanus) und Blutvergiftungen sein.

■ Erfolgt bereits der eigentliche Eingriff typischerweise mit medizinisch völlig ungeeigneten Mitteln, so wird dies noch durch das **Vernähen der Wunden** verschärft, das üblicherweise mittels Schafdarm, Pferdehaar, Bast, Bindfaden, Akaziendornen und Eisenringen vorgenommen wird.³³

■ **Örtlich** finden die Genitalverstümmelungen im elterlichen Haus oder dessen Umgebung, in Ställen, im Wald, hinter Gebüsch, bei der Beschneiderin im Haus oder schlicht auf einem nahegelegenen offenen Gelände statt³⁴, wobei zur Blutstillung z.B. Asche, Kräuter, Wasser (kalt oder heiss), Pflanzensäfte³⁵ und Kuhdung verwendet werden.

B. Formen strafrechtlich relevanter Körperverletzungen

Das Strafgesetzbuch unterscheidet bei Eingriffen in die körperliche Integrität zwischen einerseits den straflosen, weil sozial-adäquaten Eingriffen und den strafbaren Eingriffen andererseits. Die strafbaren (also nicht mehr sozial üblichen geringfügigen) Eingriffe werden ihrerseits nach ihrer Schwere in drei Gruppen eingeteilt:

1. das sozial Übliche übersteigende Eingriffe, die keine Schädigung von Körper oder Gesundheit bewirken (Art. 126 StGB: Tätlichkeiten);
2. Eingriffe in die körperliche Integrität, die eine Schädigung von Körper oder Gesundheit bewirken, aber andererseits keine schwere Körperverletzung darstellen (Art. 123 StGB: einfache Körperverletzungen) und
3. lebensgefährliche oder gleichwertige Körperverletzungen (Art. 122 StGB: schwere Körperverletzung).

1. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

Als schwere Körperverletzung qualifiziert das Strafgesetzbuch in Art. 122 StGB lebensgefährliche Verletzungen und andere Verletzungen desselben Schweregrades. Eine schwere Körperverletzung liegt u.a. dann vor, wenn der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied verstümmelt wird oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht wird.

Wichtige Glieder sind neben Händen und Füßen z.B. die Knie- und Hüftgelenke, Handgelenke, Ellenbogen etc. Wichtige Organe sind z.B. Niere, Leber etc., wichtig sind jedenfalls Sinnes- und Geschlechtsorgane.³⁶

Damit eine schwere Körperverletzung vorliegt, muss das Organ oder Glied verstümmelt oder unbrauchbar gemacht werden, d.h. es muss verloren oder dessen Funktion muss dauernd und erheblich beeinträchtigt werden.³⁷ Teilweise beurteilen Lehre³⁸ und Praxis die Wichtigkeit eines Organs oder Glieds nach einem individuellen Massstab.³⁹

Neben Schädigungen des Körpers sind auch Schädigungen erfasst, die zu bleibender Arbeitsunfähigkeit, Gebrechlichkeit oder Geisteskrankheit führen. Gerade die – vorliegend nicht weiter untersuchte – Infibulation kann zu Arbeitsunfähigkeit führen.⁴⁰

Schliesslich erfasst Art. 122 Abs. 3 StGB als Generalklausel «andere schwere Schädigungen des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen». Gerade aufgrund ihrer Weite ist diese Klausel zwar grundsätzlich restriktiv auszulegen, doch müssen die Schädigungen nicht unbedingt bleibend sein. Es genügt vielmehr, dass es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, die mit den anderen Tatvarianten an Intensität vergleichbar erscheinen, wobei einerseits auf die Dauer und Schwere der Schmerzen und der Heilung, auf die psychische Betroffenheit und die Schädigung der geistigen Gesundheit abzustellen ist.⁴¹ Obwohl zweifelsfrei ist, dass viele Frauen, an denen Genitalverstümmelungen vorgenommen wurden, deswegen ihr Leben lang leiden⁴², dürfte oft schwer zu entscheiden sein, ob – bei den vorliegend zu behandelnden Eingriffen der Typen I und IV – die entsprechende Intensität besteht.

Bei der Inzision oder den Formen des Typ IV der Genitalverstümmelung kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass **in jedem Fall** eine schwere Körperverletzung vorliegt. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Einschnitt oder die Entfernung der Vorhaut dazu geführt haben, dass die Klitoris verstümmelt bzw. unbrauchbar gemacht wurde oder eine (bleibende) Schädigung der geistigen Gesundheit durch den Einschnitt hervorgerufen wurde. Dies gilt nur umso stärker in den zu Typ IV gehörenden Verstümmelungsformen, bei welchen je nach Einzelfall beurteilt werden muss, ob eine schwere Körperverletzung vorliegt.

Zweifelsfrei ist einzig, dass **sämtliche** erwähnten Eingriffe mindestens einfache Körperverletzungen im Sinne von Art. 123 StGB darstellen, da es sich dabei ausnahmslos um Eingriffe handelt, welche ihrer Intensität nach über das Mass der Tätlichkeit nach Art. 126 StGB hinausgehen.

2. Qualifizierte einfache Körperverletzungen (Art. 123 Ziff. 2 StGB)

Bei den qualifizierten einfachen Körperverletzungen handelt es sich um Körperverletzungen, bei welchen zwar keine schwere Schädigung i.S.v. Art. 122 StGB herbeigeführt wurde, welche sich jedoch durch die Begehungsmodalitäten von anderen einfachen Körperverletzungen abheben. Es handelt sich dabei

- einerseits um Körperverletzungen mit bestimmten Tatwaffen (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB: Gift, Waffe, gefährliche Gegenstände)⁴³,

- andererseits aber auch um Körperverletzungen an bestimmten Opfern (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB: Wehrlose, unter der Obhut des Täters stehende Personen wie z.B. Kinder; Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4: Ehegatten und Lebenspartner/innen).⁴⁴

Die Qualifikation des Grundtatbestandes der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) bewirkt einerseits, dass aus dem Antragsdelikt ein Officialdelikt wird, d.h. der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ohne dass es hierzu einen Strafantrag bräuchte. Zudem entfällt die Möglichkeit eines leichten Falles (und damit der Strafmilderung nach freiem Ermessen), den das Gesetz für die übrigen einfachen Körperverletzungen in Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vorsieht.

In den hier interessierenden Konstellationen, der Inzision und der zu Typ IV zählenden Formen der Verstümmelung, wird eine Fülle verschiedenster Objekte zur Durchführung der Genitalverstümmelung verwendet. Der Systematik des Strafgesetzbuches folgend kann also aus der Tatsache, dass ein bestimmter Sachverhalt nicht als schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB zu bewerten ist, noch nicht geschlossen werden, ob es sich dabei um eine einfache (nur auf Antrag zu verfolgende; Art. 123 Ziff. 1 StGB) oder um eine (von Amtes wegen zu verfolgende) qualifizierte einfache (Art. 123 Ziff. 2 StGB) Körperverletzung handelt.

Im Folgenden sind die einzelnen Sachverhaltsvarianten also einerseits auf den Gebrauch von «Waffen», «gefährlichen Gegenständen» oder «Gift» zu untersuchen, andererseits aber auch darauf, ob es sich um Handlungen gegenüber «Wehrlosen», «unter der Obhut des Täters stehender Personen, namentlich Kindern» handelt.

C. Qualifikation aufgrund des Tatmittels (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB)

Das Gesetz erwähnt als qualifizierende Tatmittel Gift, Waffen und gefährliche Gegenstände.

1. Gift

Unter Gift versteht man Substanzen, die schon in verhältnismässig kleiner Menge in den Organismus gebracht auf chemische Weise die Gesundheit schädigen oder den Tod herbeiführen.⁴⁵ Entscheidend ist, dass auf die konkrete Dosierung (im Verhältnis zur individuellen Empfindlichkeit des Einzelnen) abgestellt wird. Wie schon Paracelsus wusste, ist Gift ein relativer Begriff, d.h. die Qualität als «Gift» ergibt sich aus der Dosis. Besteht infolge der Dosierung der Substanz die Gefahr einer schweren Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB, so kommt jedenfalls Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zur Anwendung.⁴⁶ Teilweise wird darüber hinaus gar angenommen, dass bei der Verwendung von Gift die Gefahr einer schweren Schädigung nicht verlangt ist.⁴⁷ Zu den Giften zählen auch sog. «lebende» Gifte, bakterielle Toxine und Kulturen und Viren.⁴⁸ Auch die äusserliche Anwendung⁴⁹ einer giftigen Substanz (z.B. Vitriol oder Salzsäure) kann unter den Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB fallen, da von der Bestimmung auch die äusserliche körperliche Integrität geschützt wird.⁵⁰ Denkbar ist allerdings auch, dass äusserlich angewandte Chemikalien als gefährliche Gegenstände qualifiziert werden (vgl. nachstehend 3).⁵¹

Es existieren (unter Typ IV fallende) Praktiken, bei denen ätzende Substanzen, Kräuter oder Salz in die Vagina eingeführt werden, wodurch die Vagina verengt und/oder Blutungen hervorgerufen werden sollen. Das Einführen von Substanzen in die Vagina gilt im medizinischen Sinne als äusserliche Anwendung.⁵²

Die erwähnten Substanzen können nun – entsprechend hoch dosiert – auch bei äusserlicher Anwendung gefährliche Gegenstände i.S.v. von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB darstellen. Typischerweise wird dies jedoch – wenn nicht speziell hoch dosiert wird – nicht zutreffen. Endgültig lässt sich dies jedoch nur im konkreten Einzelfall beurteilen.

2. Waffe

Als Waffe gelten alle Gegenstände, die «ihrer Bestimmung nach zu Angriff und Verteidigung dienen.»⁵³ Entscheidend ist, dass die Waffe zur Verursachung des Todes oder einer schweren Körperverletzung bestimmt ist.⁵⁴ Weiter ist bedeutsam für die Qualifikation nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB, dass die Waffe auch bestimmungsgemäss eingesetzt wird.⁵⁵

Grundsätzlich sind auch Messer als Waffen einsetzbar. Zu denken ist etwa an Schmetterlingsmesser, Fallmesser, Faustmesser etc., weil solche Messertypen als Kampfinstrumente benutzt werden. Werden solche Messer zum Zwecke einer Inzision oder zu einer Verstümmelungsform des Typs IV eingesetzt, sind sie entsprechend als Waffe i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 zu qualifizieren. Üblicherweise aber stellen die meisten Messer keine Werkzeuge für Angriff oder Verteidigung dar, sondern dienen gänzlich anderen Zwecken. Entsprechend handelt es sich zu meist nicht um Waffen. Das schliesst indes nicht aus, dass diese Messer als gefährliche Gegenstände zu qualifizieren wären.

3. Gefährlicher Gegenstand

Mit «gefährlichem Gegenstand» sind alle Gegenstände gemeint, deren Beschaffenheit eine Verwendung erlaubt, die die Gefahr einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB umfasst.⁵⁶ Wollte man auf die Beschaffenheit der fraglichen Gegenstände abheben, so wäre eine entsprechende Liste allein durch die Grenzen der Phantasie beschränkt,⁵⁷ denn natürlich kann fast jeder Gegenstand in gefährlicher Weise verwendet werden.⁵⁸ Entscheidend ist mithin nicht die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst, denn Gegenstände sind per se weder gefährlich noch ungefährlich⁵⁹, sondern allein, ob durch die Art und Weise seines Gebrauchs die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne von Art. 122 StGB begründet wird.⁶⁰

a. Messer

Küchen-, Brot-, Taschen-, Rasier- und Teppichmesser (Cutter) sind bezogen auf deren ursprünglichen Gebrauch Arbeits- bzw. Alltagsgegenstände. Da es sich aber dennoch in erster Linie um scharfes Schneidewerkzeug handelt, kann der Einsatz dieser Objekte aufgrund ihrer Beschaffenheit durchaus zu einer schweren Körperverletzung führen. Bei Taschen-, Rasier- und Teppichmessern ist die Klinge meist aus Stahl gefertigt. Küchenmesserklingen können auch aus Keramik hergestellt sein. Diese Keramikklingen schneiden besonders scharf. Auszuschliessen wären demgegenüber Plastikmesser, deren Gebrauch nicht zu grossen Verletzungen führen kann.

Werden Messer, die als Alltags- bzw. Arbeitsgegenstände fungieren, als für eine Inzision bzw. eine Genitalverstümmelung gemäss Typ IV verwendet, handelt es sich um «gefährliche Gegenstände» im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB.⁶¹

b. Rasierklingen

Bei der Rasierklinge handelt es sich um ein flaches Plättchen aus gehärtetem Stahl, das an beiden Kanten extrem ausgedünnt und dadurch sehr scharf ist. Rasierklingen sind in ihrem ursprünglichen Gebrauch dazu bestimmt, Gesichts- bzw. Körperbehaarung zu entfernen. Kommen Rasierklingen bei der Genitalverstümmelung zum Einsatz, so sind sie häufig bereits stumpf, da häufig gebraucht und selten ausgetauscht. Oft werden auch mehrere Mädchen hintereinander beschnitten.

Die Verwendung von Rasierklingen (selbst stumpf gewordenen) zum Zwecke von Genitalverstümmelungen ist als Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren.

c. Scheren

Scheren sind Schneidwerkzeuge, die dem Zerschneiden, Zerteilen bzw. Abschneiden von Material aller Art dienen. Sie werden u.a. auch zur Körperpflege und in der Medizin verwendet (Haare, Finger- oder Fussnägel, menschliche Haut, Gewebe, Muskelfasern).

Wie aus der Funktionsumschreibung der Schere deutlich wird, sind Scheren als Instrument zur Durchführung einer Genitalverstümmelung als gefährliche Gegenstände nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu bewerten.⁶² Das hat wohl selbst für Kinderschere zu gelten, also Scheren, die üblicherweise kleinere Klingen aufweisen, die nicht sehr scharf geschliffen bzw. an der Spitze abgerundet sind, damit sich Kinder beim Gebrauch nicht verletzen. Denn selbst eine Kinderschere erscheint beim Gebrauch an den menschliche Genitalien als durchaus tauglich, schwere Körperverletzungen zu bewirken. Dasselbe hat mutatis mutandis auch bzgl. anderer Schneidwerkzeuge wie z.B. axtähnlichen Gegenständen zu gelten.

d. Gegenstände, die ausserhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Schneiden verwendet werden (Scherben, scharfe Steine, Konservendosendeckel etc.)

Anders als die erwähnten Schneideinstrumente dienen Objekte dieser Kategorie nicht schon von ihrer Funktionsbestimmung her dem Schneiden, vielmehr können sie nur auch dazu verwendet werden. Entsprechend bergen sie die zusätzliche Gefahr von ungewollten, aber schwerwiegenden Verletzungen in sich, weil sie aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht so präzise zu schneiden in der Lage sind, wie z.B. ein scharfes Messer. Weiter wird eine Bescheidung mit einem eher stumpfen und/oder schwer zu handhabenden Gegenstand wohl auch länger dauern und damit das Leiden der Mädchen noch verlängern. Schliesslich besteht gerade bei diesen eher improvisierten Schneidwerkzeugen eine noch höhere Infektionsgefahr als ohnehin schon.

Entsprechend sind Glasscherben⁶³, Flaschenglas⁶⁴, scharfe Steine⁶⁵, Konservendosendeckel oder andere geschärfte Eisenbleche, aber auch Muschelschalen als gefährliche Gegenstände nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren.

e. Fingernägel

In der Literatur findet sich bisweilen der Hinweis, dass manchmal auch Fingernägel zum Zweck genitaler Verstümmelung (Inzision, Genitalverstümmelungen des Typ IV) verwendet werden.⁶⁶ Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind Körperteile wie z.B. die blossе Faust oder der Kopf keine gefährlichen Gegenstände.⁶⁷ Das bedeutet, dass sogar speziell zu diesem Zweck «hergerichtete», also extra spitz gefeilte Fingernägel keine gefährlichen Gegenstände im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sind. Natürliche Fingernägel fallen entsprechend nicht unter Art. 123 Ziff 2 Abs. 2 StGB.

Anderes hätte indes bei künstlichen Fingernägeln zu gelten. Die künstlich aufgesetzten sog. Gelnägel bestehen nicht aus Gel, sondern aus Kunststoff, und werden mittels Gel auf den natürlichen Nagel geklebt, können als Messer- bzw. Schneidinstrumentersatz fungieren und wären alsdann als gefährliche Gegenstände i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Gelnägel eingesetzt werden, ist indes überaus gering.

4. Fazit

Praktisch jede Verwendung eines Werkzeuges, das dazu verwendet wird, an einer sehr stark durchbluteten Stelle des weiblichen Körpers (den Genitalien) zu schneiden, zu stechen, zu bohren, einzustechen, wegzuschaben etc., dürfte wohl eine **gefährliche** Verwendung darstellen, d.h. die Gefahr einer schweren Körperverletzung enthalten. Dies gilt umso mehr, wenn, wie üblich, die Genitalverstümmelung von medizinisch nicht versierten (älteren) Menschen in unhygienischen Umgebungen durchgeführt werden. Damit erscheint bereits durch die äusseren Umstände des Vorgehens die naheliegende Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne von Art. 122 StGB gegeben.

Soweit nicht Gift oder Waffen zur Diskussion stehen (was üblicherweise wohl nicht zutreffen wird), erscheint damit praktisch **jeder** zum Schneiden taugliche Gegenstand, der zum Zwecke einer Inzision oder von anderen Verstümmelungspraktiken gemäss Typ IV verwendet wird, als gefährlicher Gegenstand, was zu eine Qualifikation gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB führen muss.

Die Beschneidung verletzt das
Grundrecht des Mädchens auf einen
unversehrten Körper. Dieses Recht
aber gilt es mit aller Kraft zu schützen.

Ann M. Veneman, Exekutivdirektorin UNICEF

D. Qualifikation aufgrund des Opfers (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB)

Als zweiten Qualifikationsgrund einer einfachen Körperverletzung nennt das Gesetz Charakteristika des Opfers. So gilt als qualifizierte einfache Körperverletzung die Tatbegehung an einem Wehrlosen oder an einer Person, die unter der Obhut des Täters steht, namentlich an einem Kind.

1. Wehrlose

Wehrlos sind Personen, die sich – aus physischen oder auch psychischen Gründen – nicht (mehr) wehren können.⁶⁸ Wehrlose sind besonders schutzbedürftig, bzw. eine Körperverletzung begangen an einem Wehrlosen erscheint besonders verwerflich, weshalb das Delikt zum Officialdelikt wird. Wehrlos können körperlich unterlegene sein (Kinder⁶⁹, alte und/oder gebrechliche Menschen, je nach Situation auch Frauen)⁷⁰ aber auch Personen, die zur Verteidigung aus anderen Gründen nicht fähig sind (Verletzte, Gefesselte, Geistesranke, Schlafende), selbst wenn dies nur vorübergehend ist wie z.B. bei betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen.⁷¹ Hohes Alter allein lässt indes einen Menschen nicht wehrlos werden.⁷²

2. Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind demgegenüber Personen, die in der Obhut des Täters stehen oder für die er zu sorgen hat, d.h. Personen, bei welchen der Täter eine gesetzliche oder vertragliche Fürsorgepflicht trifft, wobei sich diese Merkmale im Wesentlichen wie in Art. 127 StGB (Aussetzung) definieren.⁷³

Was die **Fürsorgepflicht** betrifft, so handelt es sich um eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die z.B. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Krankenpfleger oder Kindermädchen trifft.⁷⁴ Hinsichtlich des **Obhutsverhältnisses** hingegen meint auch tatsächliche Verhältnisse, d.h. auch Situationen, in welchen nicht unbedingt eine Garantenstellung besteht, sondern eine Person faktisch für eine andere zu sorgen hat, wobei dies auch bloss vorübergehend zutreffen kann.⁷⁵

3. Kinder im Besonderen

Um die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern zu betonen, erwähnt sie das Gesetz ausdrücklich. Erfasst sind Kinder bis zur Volljährigkeit.⁷⁶ Eine zusätzliche Wehrlosigkeit des Kindes ist nicht verlangt.⁷⁷ Die Formulierung des Gesetzes zeigt auch an, dass die Kinder sowohl in ihrer Qualität als Wehrlose (soweit dies zutrifft) als auch in derjenigen der Schutzbefohlenen geschützt sind. D.h. es reicht aus, dass ein Kind, unabhängig davon, ob es nun dem Täter gegenüber wehrlos ist oder nicht, sich in der Obhut des Täters befindet oder dieser – und sei es auch bloss vorübergehend – für es zu sorgen hat. Die Qualifikation ist mithin dadurch begründet, dass der Täter eine besondere Pflicht gegenüber dem Opfer verletzt.⁷⁸

Die Ausgestaltung von Art. 123 Ziff. 2 StGB als Officialdelikt in Hinblick auf Kinder ist bedeutsam, da gerade Kinder häufig – faktisch oder mangels Beistandes – nicht in der Lage sind, einen Strafantrag zu stellen.⁷⁹ Damit erscheint jede an einem Kind begangene einfache Körperverletzung als Officialdelikt i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB.

Das Alter der Mädchen und Frauen, bei denen eine Genitalverstümmelung vorgenommen wird, variiert von Ort zu Ort. Am häufigsten findet eine Genitalverstümmelung allerdings im Alter zwischen 4 und 7 Jahren statt. Es gibt aber auch Gegenden, in denen die Genitalverstümmelung bereits an Säuglingen vollzogen und Gebiete, in denen sie erst in der Pubertät (als Initiationsritus) oder kurz vor der Hochzeit ausgeführt wird. Allgemein ist ein Trend zur eher frühen, d.h. im Säuglingsalter vollzogenen, Genitalverstümmelung zu beobachten.⁸⁰

4. Fazit

Nachdem ausser Frage steht, dass die verschiedenen Verstümmelungspraktiken jedenfalls mindestens einfache Körperverletzungen darstellen (d.h. keine Tötlichkeiten oder gar straflose Eingriffe in die körperliche Integrität), sie andererseits aber in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle an Minderjährigen ausgeführt wird, ist damit auch gesagt, dass – ganz wenige und besondere Fälle ausgenommen – üblicherweise diese Genitalverstümmelungspraktiken jedenfalls mindestens den objektiven Tatbestand einer einfachen qualifizierten Körperverletzung erfüllen.

IV. Subjektiver Tatbestand

Strafbar ist ein Verhalten nur dann, wenn es neben dem objektiven auch den subjektiven Tatbestand erfüllt. Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB muss der Täter also vorsätzlich handeln.⁸¹ Vorsätzlich handelt nach Art. 18 Abs. 2 StGB, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt. Dem direkten Vorsatz gleichgestellt ist dabei i.d.R. der sog. Eventualvorsatz. Eventualvorsätzlich handelt, «wer den Eintritt eines Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein».⁸² Für den Vorsatznachweis stützt sich der Richter auf äussere Indizien. «Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»⁸³

Art. 123 StGB setzt demnach voraus, dass der Täter mit Wissen und Willen eine körperliche oder gesundheitliche Schädigung am Opfer herbeiführen wollte oder sich mit dem Eintritt einer solchen Schädigung abgefunden hat.⁸⁴ Art. 123 StGB kommt indes nicht zur Anwendung, wenn der Täter eine schwerere, unter Art. 122 StGB fallende Schädigung anstrebte und nur eine einfache erreichte⁸⁵: Diesfalls ist er für den Versuch (Art. 22 StGB) von Art. 122 StGB zu bestrafen.

Die Feststellung dessen, was der Täter wollte, ist meist schwierig, da er sich oft keine bestimmte Vorstellung über die Folgen seiner Handlung gemacht hat. Darum wird zur Ermittlung des Vorsatzumfangs regelmässig ausgehend vom Tatvorgehen des Täters auf Vorsatz bzw. Eventualvorsatz geschlossen.⁸⁶ Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass der Täter Kenntnis von der rechtlichen oder strafrechtlichen Einordnung hat, sondern es genügt, wenn er i.S. einer sog. «Parallelwertung in der Laiensphäre»⁸⁷ erkennt, dass er den Tatbestand erfüllt, also bei Art. 123 StGB einen nicht nur ganz untergeordneten Eingriff in die körperliche Integrität eines anderen Menschen vornimmt.

Der Vorsatz bzw. Eventualvorsatz muss sich auch auf die Qualifikationsmerkmale (Waffe, Gift, gefährlicher Gegenstand, Wehrlosigkeit) i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB beziehen.⁸⁸

Wer eine Inzision oder eine Praktik von Typ IV vornimmt, hat den Vorsatz, dem Kind eine Körperverletzung beizubringen (durch Schneiden, Brennen, Ätzen etc.). Es handelt sich dabei jedenfalls – wie der Täter auch weiss – um einen äusserlichen Eingriff in den Körper, welcher nicht ganz harmlos ist, was nicht nur anhand der dem Körper direkt zugefügten Veränderungen, sondern auch anhand der Schmerzreaktionen des Kindes und allfälliger Blutungen sinnfällig wird.

Genitalverstümmelungen dienen der Einhaltung von Traditionen oder (pseudo-)religiöser Gebote, haben ästhetische oder pseudomedizinische Gründe und sollen oft zusätzlich die weibliche Sexualität unterdrücken und sexuelle Treue gewährleisten.⁸⁹ Dass die Verstümmelung als für das Kind nützlich oder zumindest nicht schädlich erachtet wird, ändert an der Strafbarkeit nichts, da der Tatbestand unabhängig von den Motiven des Täters zur Anwendung kommt. Selbst der kunstgerecht durchgeführte ärztliche Heileingriff erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung i.S.v. Art. 122 f. StGB und kann nur gerechtfertigt werden, wenn der Patient vorgängig in ihn eingewilligt hat.⁹⁰

In den meisten Fällen von Genitalverstümmelungen sind die Mädchen zwischen 4 und 7 Jahren alt.⁹¹ Dass es sich um Kinder handelt, ist folglich ersichtlich. Werden diese Kinder einer Inzision oder einer Praktik von Typ IV unterzogen, so weiss die beschneidende Person, dass es sich um ein Kind handelt, also um ein im Sinne des Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 wehrloses Opfer, und verhält sich also vorsätzlich im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3.

Richtete sich der Vorsatz des Täters ausschliesslich auf eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB, führt dieser jedoch fahrlässig (d.h. pflichtwidrig unvorsichtig i.S.v. Art. 18 Abs. 3 StGB) eine schwere Körperverletzung oder sogar den Tod des Opfers herbei, so tritt Art. 123 StGB in echte Konkurrenz mit Art. 125 Abs. 2 (Fahrlässige schwere Körperverletzung) oder Art. 117 StGB (Fahrlässige Tötung).⁹² Als Folge der echten Konkurrenz kommt das sog. Asperationsprinzip nach Art. 68 StGB zur Anwendung, d.h. das Gericht ermittelt zunächst die Strafe für die schwerste Tat und erhöht dann deren Dauer angemessen.⁹³ In beiden Fällen handelt es sich um Officialdelikte.

V. Mittäterschaft

A. Allgemeines

Das Strafgesetzbuch enthält keine Definition von Mittäterschaft. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.»⁹⁴ Es handelt sich also um ein gleichwertiges und koordiniertes Zusammenwirken bei der Begehung einer Straftat.⁹⁵ Mittäterschaft verlangt keine direkte Beteiligung an der Ausführung bzw. Herrschaft über die Ausführung an der jeweiligen Straftat. Auch die massgebliche, Tatherrschaft begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann ausreichen.⁹⁶ Der Mittäter, der lediglich an der Entschlussfassung bzw. Planung massgeblich beteiligt ist, muss allerdings mittels seiner Beziehung zum ausführenden Täter weiterhin einen tragenden Einfluss ausüben; die ausschliessliche Beteiligung an der Planung begründet noch keine Mittäterschaft.⁹⁷ Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss (sog. «animus auctoris») voraus.⁹⁸ Dieser Tatplan muss indes nicht von Anfang an bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet sein.⁹⁹ Zu beachten bleibt indes, dass der Mittäterschaft ein gewisses Potential innewohnt, die Strafbarkeit über die Grenzen von Art. 1 StGB hinaus zu erweitern.¹⁰⁰ Mittäterschaft darf nicht leichthin, sondern nur dann bejaht werden, wenn letztlich tatsächlich angenommen werden kann, der Täter habe das Delikt «begangen», sein Verhalten sei eine vorrangige Bedingung für das Delikt gewesen. Mittäter werden [als](#) (Allein-) Täter bestraft.¹⁰¹

B. Bei der Genitalverstümmelung

1. Mitwirkung an der Planung und Organisation

In den Fällen, in denen die Eltern eine Genitalverstümmelung für ihre nicht urteilsfähige Tochter planen oder koordinieren, muss in jedem Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind.¹⁰² Als ein Indiz für eine Mittäterschaft kann allerdings das eigene Interesse an der Tat gewertet werden.¹⁰³ Dies ist wohl in allen Fällen, in denen Eltern für ihre Töchter eine Genitalverstümmelung planen, gegeben. Für die Mittäterschaft spricht in diesen Fällen auch, dass die Planungs- und Organisationsleistung der Eltern die Durchführung der Genitalverstümmelung massgeblich fördert. Gegen die Mittäterschaft spricht demgegenüber, dass die Eltern auf das direkte Tatgeschehen vielfach keinen Einfluss haben, da die Tatausführung spezifischen, für indisponibel erachteten Regeln und Ritualen folgt. Soweit die Genitalverstümmelung aus rituellen Gründen durch eine spezifische Person und nach spezifischen Regeln durchgeführt werden muss, haben die Eltern insofern keine Tatherrschaft, sie können lediglich entscheiden, ob die Handlung durchgeführt wird oder nicht, ohne einen Einfluss auf die Modalitäten zu haben. Da die Verstümmelungen aus medizinischer Sicht so unprofessionell durchgeführt werden, dass das sicherlich auch noch die Eltern selber daheim bewerkstelligen könnten, ist nicht davon auszugehen, dass die Eltern tatsächlich als Hauptbeteiligte zu beurteilen sind. Vielfach wird es auch am «animus auctoris» fehlen, da die Eltern die Genitalverstümmelung gerade nicht als ihre eigene Tat, sondern als diejenige der spezifizierten Tatausführenden wünschen und nicht bereit wären, beliebige Rollen im Tatgeschehen zu übernehmen.

2. Mitwirkung an der Tatausführung

Mittäterschaft kommt demgegenüber viel eher in Betracht, wenn die entsprechende Person bei der Genitalverstümmelung direkt mitwirkt. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die Mutter bei der Genitalverstümmelung anwesend ist und ihre Tochter während des Eingriffs festhält.¹⁰⁴ Mittäterschaft ist in solchen Fällen jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Verstümmelung ohne die Handreichungen nicht stattfinden könnte und die Mutter dies auch weiss.¹⁰⁵ Eine solche aktive Mitwirkung erscheint jedoch nicht unbedingt notwendig. Bereits der Anwesenheit bei der Tatausführung kommt besondere Bedeutung zu, weil das Opfer in einem Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zu den Eltern steht, was die Duldung des Eingriffs üblicherweise erheblich fördern wird. In solchen Fällen kann die Anwesenheit auch ohne physische Handreichungen Mittäterschaft begründen.

3. Sonderfall: Exzess des Haupttäters gegenüber dem Mittäter

Es ist denkbar, dass einer der Täter eine schwerere Straftat verübt als unter den Tätern ausdrücklich oder stillschweigend geplant bzw. vereinbart wurde.¹⁰⁶ Das wäre etwa der Fall, wenn die Eltern eine Inzision bzw. ein Form der in Typ IV genannten Praktiken für ihre Tochter organisieren, die Beschneiderin aber eigenmächtig eine schwerere Form wählt oder dem Opfer schwerere Verletzung zufügt (was wie oben bereits aufgeführt ja sehr häufig der Fall ist). Strafrechtlich betrachtet wollen die Eltern also z.B. eine einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB, es tritt aber eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB ein. Dieser sog. «Exzess» der Haupttäterin, hier der Beschneiderin, wird den Mittätern, sprich den Eltern, nur angerechnet, wenn ihnen ein entsprechender (Eventual-)Vorsatz nachgewiesen werden kann.¹⁰⁷ Dies ist vor allem dann denkbar, wenn die anwesenden Eltern selber Kenntnis von der mangelhaften Qualifikation der Beschneiderin, ihrer unsachgemässen Vorgehensweise oder ungeeigneten und gefährlichen Hilfsmitteln erhalten und den Vorgang dennoch fortsetzen, wenn also auch die Beschneiderin die schweren Verletzungen eventualvorsätzlich herbeiführt. Der Eventualvorsatz der Eltern ist demgegenüber zu verneinen, wenn die Beschneiderin eigenmächtig (also mit direktem Vorsatz), ohne die Eltern einzuweihen, vom ursprünglich Vereinbarten abweicht und dem Kind schwere Körperverletzungen beibringt.

VI. Anstiftung

A. Allgemeines

Der Anstifter bestimmt jemand anderen vorsätzlich zur Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung. Der Anstifter ruft beim Täter den Entschluss zur Tat hervor.¹⁰⁸ Anstifter werden gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wie der (Haupt-) Täter bestraft.

Beauftragen die Eltern eine dritte Person, ihre Tochter einer Inzision oder Form von Typ IV zu unterziehen und führt diese dritte Person diesen Auftrag nicht aus, so liegt versuchte Anstiftung vor. Die versuchte Anstiftung ist allerdings nach Art. 24 Abs. 2 StGB nur bei Verbrechen strafbar. Während die schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB ein Verbrechen darstellt, ist die einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB bei den Vergehen eingereicht. Entsprechend ist die versuchte Anstiftung zu Art. 122 strafbar, nicht jedoch die versuchte Anstiftung zur einfachen Körperverletzung nach Art. 123 (Ziff. 1 und 2) StGB.

B. Bei der Genitalverstümmelung

Die Eltern, die eine dritte Person beauftragen, eine Inzision bzw. eine Praktik der in Typ IV genannten Varianten an ihrer Tochter durchzuführen, können sich wegen Anstiftung zu Art. 123 bzw. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB strafbar machen. Vollendete Anstiftung liegt vor, wenn die durch die Eltern beauftragte Drittperson, die Inzision bzw. andere Praktik vorgenommen hat.

Die Anstiftung setzt Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt.¹⁰⁹ Die Eltern bringen ihre Kinder zu einer Beschneiderin, damit diese ein gewünschtes Ritual an ihnen vollzieht. Unter Umständen wissen die Eltern dabei nicht über Umfang und Einzelheiten des Vorgangs Bescheid. Bei der Fülle von Praktiken, die es gibt, ist dies nachvollziehbar. Wünschen die Eltern ausdrücklich eine Inzision oder eine Form der Praktiken von Typ IV, so handeln sie mindestens vorsätzlich im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, denn sie veranlassen wissentlich und willentlich eine Körperverletzung an ihrem Kind.

Fraglich bleibt dann allerdings immer noch, ob die Eltern auch über das genaue Vorgehen bzw. vor allem über die Instrumente bzw. Substanzen, die für die Genitalverstümmelung benutzt werden, im Bilde sind. Wer jedoch allzu global einen chirurgischen Eingriff bzw. die Entfernung von Körperteilen oder Gewebe an anderen Menschen in Auftrag gibt, muss sich zurechnen lassen, dass er allenfalls auch eine schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB in Kauf genommen hat. Die Strafbarkeit der Anstiftung selber hängt davon jedenfalls nicht ab, da die Tat, zu der angestiftet wird, nicht in allen Einzelheiten, sondern lediglich in den tatbestandlich relevanten Umständen des Sachverhalts, bestimmt sein muss.¹¹⁰

Ob sich die Eltern in Bezug auf Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB vorsätzlich bzw. eventualvorsätzlich verhalten, müsste im Einzelfall überprüft werden. Wurden mit Wissen und Willen der Eltern Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gift zur Durchführung der Genitalverstümmelung benutzt oder nahmen die dies zumindest billigend in Kauf, so ist der Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB erfüllt.

Den subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 erfüllen Eltern und auch Erziehungsberechtigte, die ihre Tochter einer Genitalverstümmelung unterziehen lassen, in jedem Fall.

C. Sonderfall: Der Exzess des Täters gegenüber dem Anstifter

Beim Exzess des Täters gegenüber dem Anstifter verübt der Täter eine schwerere Straftat, als der Anstifter erreichen wollte. Dem Anstifter wird der Exzess lediglich zugerechnet, soweit ihm ein entsprechender Anstiftungsvorsatz nachgewiesen werden kann.¹¹¹ Ansonsten kommt Art. 19 Abs. 1 StGB zur Anwendung, wonach ein Täter, der in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelt, zu seinen Gunsten nach dem Sachverhalt, den er sich vorgestellt hat, beurteilt wird.¹¹² Demnach wird lediglich als Anstifter zu Art. 123 StGB strafbar, wer zu einer einfachen Körperverletzung anstiftet, wenn der Angestiftete hernach eine schwere Körperverletzung begeht. Dies kann aber nur gelten, wenn der Anstifter nicht eventualvorsätzlich zu einer schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) angestiftet hat. Eine eventualvorsätzliche Anstiftung zu einer schweren Körperverletzung kann etwa vorliegen, wenn der Anstifter mehrdeutige oder unklare Handlungsanweisungen gibt. Wer lediglich ganz global eine Genitalverstümmelung im ortsüblichen Rahmen «bestellt», muss sich zurechnen lassen, dass daraus auch eine schwere Körperverletzung resultieren kann. Gleiches gilt, wenn der Anstifter Kenntnis davon hat, dass eine als einfache Körperverletzung geplante Genitalverstümmelung unter Umständen durchgeführt wird, welche eine präzise und hygienische Durchführung des Eingriffs verunmöglichen (unqualifiziertes Personal, ungeeignete und gefährliche Hilfsmittel) und so im Ergebnis eine schwere Körperverletzung wahrscheinlich erscheinen lassen.

Resultiert aus einer Genitalverstümmelung eine schwere Körperverletzung, ohne dass der Anstifter dies gewünscht oder eingeplant hätte, so ist er demnach vielfach als eventualvorsätzlicher Anstifter zu Art. 122 StGB zu betrachten. Eine Begrenzung der Haftung auf die Anstiftung zu Art. 123 StGB kommt lediglich dann in Betracht, wenn der Angestiftete (die Beschneiderin) eigenmächtig und ohne Wissen des Anstifters (z.B. Eltern) handelt.

VII. Gehilfenschaft

A. Allgemeines

Bei der Gehilfenschaft handelt es sich laut Art. 25 StGB um die vorsätzliche Hilfeleistung zu einem Verbrechen oder Vergehen. Der Gehilfe will Hilfe zur Verwirklichung der Haupttat leisten und nimmt mindestens billigend in Kauf, dass seine Handlung die Umsetzung der Straftat fördert.¹¹³ Die Art der Hilfeleistung muss (im Unterschied zur Mittäterschaft) keine «conditio sine qua non» für die Straftat sein. Die blossе Förderung der Tat reicht aus.¹¹⁴

Neben der physischen Gehilfenschaft (also der tatsächlichen Förderung der Tat, etwa durch Handreichungen) sind auch die psychische und die intellektuelle Gehilfenschaft strafbar. Von psychischer Gehilfenschaft spricht man, wenn der Gehilfe den Täter seelisch in seinem bereits bestehenden Tatentschluss bestärkt.¹¹⁵ Intellektuelle Gehilfenschaft (als Unterform der psychischen Gehilfenschaft) kann etwa vorliegen, wenn der Gehilfe den Täter zur Tat anleitet, ohne in ihm einen Tatentschluss zu wecken (etwa durch Unterrichtung in technischen Details).¹¹⁶ Es ist denkbar, dass eine Person bei einem Delikt sowohl als Gehilfe als auch als Anstifter in Erscheinung tritt, in Ermangelung der Tatherrschaft jedoch nicht als Mittäter zu bewerten ist. Nach h.M. konkurriert die Gehilfenschaft nicht echt mit der Anstiftung, sondern geht in dieser auf. So soll vermieden werden, dass der hilfreiche Anstifter schärfer bestraft werden kann als ein Täter.¹¹⁷

Die Gehilfenschaft setzt immer voraus, dass der Gehilfe die zu fördernde Tat in groben Zügen kennt. Er muss jedoch nicht alle Einzelheiten (namentlich nicht alle Täter oder die Identität des Opfers) kennen.¹¹⁸ Die genannten Unterstützungs- und Unterweisungshandlungen (z.B. Einführung in Rituale und Verstümmelungstechniken) sind also nicht als Gehilfenschaft strafbar, wenn sie im Hinblick auf eine unbestimmte Vielzahl von Genitalverstümmelungen vorgenommen werden.

Gehilfenschaft zu Art. 122 f. StGB ist strafbar. Führt der Haupttäter das Delikt jedoch nicht aus, bleibt auch der Gehilfe straflos, da die versuchte Gehilfenschaft nicht strafbar ist (Art. 24 Abs. 2 StGB e contrario). Es steht allerdings dem Richter gemäss Art. 25 StGB frei, den/die Gehilfen milder als den/die Haupttäter zu bestrafen.

B. Bei der Genitalverstümmelung

Als (physische) Gehilfen bei einer Genitalverstümmelung kommen alle Personen in Betracht, welche die Tat vorsätzlich in untergeordneter Weise fördern. Typische Tatbeiträge könnten die Vermittlung von Beschneiderinnen, die Bereitstellung von Räumlichkeiten, aber auch die Beschaffung von Instrumenten oder Medikamenten sein. Gehilfe ist ferner, wer bei dem Vorgang in untergeordneter Weise assistiert. Bei den Eltern kommt ferner die Zuführung des Kindes als Gehilfenschaftshandlung in Betracht.

Psychische Gehilfenschaft kann darin bestehen, dass jemand die Beschneiderin (z.B. im Rahmen einer kultischen Handlung) spirituell bestärkt, ohne physisch an der Tat mitzuwirken. Der typische Fall intellektueller Gehilfenschaft ist das Unterrichten über die technischen Einzelheiten und Modalitäten des Eingriffs.

C. Sonderfall: Der Exzess des Täters gegenüber dem Gehilfen

In der Sache gilt für den Exzess des Täters gegenüber dem Gehilfen das gleiche wie für den Exzess des Täters gegenüber dem Anstifter: Verwirklicht der Täter ein schwereres Delikt als sich der Gehilfe vorstellte bzw. in Kauf nahm, haftet der Gehilfe lediglich für das Delikt, welches er sich vorgestellt hatte.¹¹⁹ Wer also meint, lediglich zu einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) Hilfe zu leisten, während der Täter eigenmächtig eine schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) begeht, so haftet der Gehilfe lediglich als Gehilfe zu Art. 123 StGB. Soweit er jedoch die Verwirklichung des schwereren Delikts in Kauf genommen hat, kann ihm ein entsprechender Eventualvorsatz zugeschrieben werden.

D. Ergebnis

In den meisten Fällen wird die Anstiftung durch die Eltern ohne weiteres erfüllt sein. Sie sind es ja, die die Genitalverstümmelung (hier: die Inzision bzw. Form von Typ IV) wollen und in Auftrag geben.

In jedem Einzelfall gilt zu prüfen, ob die Eltern als Mittäter zu qualifizieren sind. Die Eltern machen sich zudem durch jeden untergeordneten Tatbeitrag, der die Inzision bzw. Form von Typ IV auf irgendeine Art und Weise fördert, wegen Gehilfenschaft strafbar.¹²⁰

VIII. Internationale Aspekte

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Ausführungen nur insoweit, als das schweizerische Recht überhaupt anwendbar ist. Dies trifft zweifelsfrei dann zu, wenn die Tat in der Schweiz begangen wird (Art. 3 StGB). Das dürfte allerdings eher selten der Fall sein, vielmehr werden die Genitalverstümmelungen wohl zumeist im Ausland durchgeführt werden. Dennoch ist unter Umständen das schweizerische Strafrecht anwendbar, namentlich dann, wenn das Opfer (Art. 5 StGB) oder die Täter (Art. 6 StGB) Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind. Besitzen mithin das betroffene Kind (Art. 5 StGB) oder dessen Eltern (Art. 6 StGB) die schweizerische Staatsbürgerschaft, so ist grundsätzlich das schweizerische Strafrecht auf den Sachverhalt anwendbar. Dazu muss allerdings eine weitere Bedingung erfüllt sein, nämlich diejenige der sogenannten doppelten Strafbarkeit, d.h. die fragliche Handlung muss auch am Begehungsort strafbar sein.¹²¹

Um zu ermitteln, ob diese Bedingung erfüllt ist, ist primär zu klären, ob im fraglichen Land eine der schweizerischen Strafnorm entsprechende Strafnorm existiert. Dabei scheint uns nicht primär massgeblich, ob ausdrücklich Genitalverstümmelungen oder auch nur bestimmte Formen¹²² davon für strafbar erklärt werden.¹²³ Weil diese Verstümmelungen jedenfalls einfache oder schwere Körperverletzungen darstellen¹²⁴, bleibt alleine der Vergleich aller Strafbarkeitselemente (objektiver/subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, räumlicher Geltungsbereich, Strafmündigkeit, Schuldausschlussgründe)¹²⁵ massgeblich, d.h. die Frage, ob die entsprechenden **Körperverletzungen** auch nach dem Recht des Ausführungsortes strafbar sind. Massgeblich ist also alleine die Frage nach den formalen Bedingungen, d.h. die Frage danach, ob der entsprechende Staat die Genitalverstümmelung nach der gültigen Rechtslage bestrafen **könnte**, und nicht etwa, ob diese Regeln tatsächlich angewendet werden oder eine bestimmte Form der Körperverletzung vom Gesetz speziell erwähnt wird. Entsprechend ist stark zu vermuten, dass, sofern keine expliziten Rechtfertigungsgründe vorliegen, Genitalverstümmelungen in den meisten Ländern als strafbar gelten dürften.¹²⁶

A. Mittäterschaft

Auf der Grundlage des Vorstehenden sind auch die Fragen nach der Strafbarkeit der Eltern als Mittäter oder Teilnehmer zu beantworten. Sind die Eltern als Mittäter zu beurteilen, so dürfte jedenfalls schweizerische Strafhoheit bestehen, weil nach ganz h.M. Mittäterschaft eine Anknüpfung an allen Orten begründet, an welchen einzelne Mittäter gehandelt haben.¹²⁷ Anders als Trechsel/Schlauri¹²⁸, vermögen wir keine relevanten Unklarheiten zu erkennen. Auch führen die beiden da¹²⁹ zitierten Entscheide nicht zu anderen Ergebnissen. Es handelt sich dabei richtigerweise um BGE 91 IV 218, 221¹³⁰ und BGE 82 IV 121, 127¹³¹ und der relevante BGE 91 IV 218, 221 entscheidet einzig, dass eine intellektuelle Mittäterschaft keine Anknüpfung am Ort auslösen kann, an welchem bloss Anweisungen gegeben oder entsprechende Briefe geschrieben wurden, weil das keine Ausführungshandlungen seien. Im Fall der Genitalverstümmelung werden aber typischerweise die relevanten Personen, seien es Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, üblicherweise wohl deutlich mehr tun als bloss Anweisungen zu geben. Sind entsprechend einzelne Personen als nicht bloss geistige Mittäter zu beurteilen und haben sie in der Schweiz gehandelt, so begründet dies die Anknüpfung an das schweizerische Strafrecht für **alle** Mittäter.

B. Teilnahme (Anstiftung/Gehilfenschaft)

Anderes gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die in der Schweiz verwirklichte Teilnahmehandlung (Anstiftung, Gehilfenschaft) an einer Auslandstat. Die Teilnahmehandlung nämlich ist akzessorisch zu der im Ausland ausgeführten Haupttat, d.h. sie ist nach demjenigen Recht zu beurteilen, das auch auf die Haupttat anwendbar ist¹³², und das ist eben das ausländische. Unklar erscheint gegenwärtig, ob das Bundesgericht an dieser Rechtsprechung festhalten wird, weil immerhin Teile der Lehre fordern, auch den Ort der Teilnahmehandlung zu berücksichtigen.¹³³ Bleibt es aber bei seiner bisherigen Praxis, so sind die Teilnahmehandlungen, die hier in der Schweiz erbracht wurden, nur strafbar, sofern auch die eigentliche Genitalverstümmelung nach dem Recht desjenigen Ortes strafbar ist, an welchem sie durchgeführt wurde. Wie vorstehend ausgeführt, dürfte dies aber in der Mehrzahl der Fälle zutreffen.

IX. Einwilligung

Die Einwilligung des Opfers in die Tat ist ein Rechtfertigungsgrund, der zwar ungeschrieben, aber allgemein und zivilrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB) anerkannt ist. Die Einwilligung des Rechtsgutsträgers schliesst die Strafbarkeit der Tat aus.¹³⁴ Nachdem Genitalverstümmelungen meist an Minderjährigen vollzogen werden, sind zwei Konstellationen zu unterscheiden, namentlich die Einwilligung durch die Opfer selbst oder durch deren Eltern.

A. Allgemeines

Nach h.L. ist für die rechtfertigende Wirkung einer Einwilligung bei Körperverletzungen nach schwerer und leichter Körperverletzung zu unterscheiden. Anders als bei schweren Körperverletzungen¹³⁵ wird die Einwilligung bei der leichten Körperverletzung (Art. 123 StGB) generell als wirksam erachtet ohne dass der mit der Körperverletzung verfolgte Zweck berücksichtigt würde.¹³⁶ Allerdings darf sie nicht mit Willensmängeln behaftet sein, d.h. Ernsthaftigkeit, Freiwilligkeit und Irrtumfreiheit müssen gegeben sein.¹³⁷ Auch Überschreitungen anderer allgemeiner Schranken z.B. ein Verstoß gegen die guten Sitten¹³⁸ machen die Einwilligung unwirksam.¹³⁹

B. Einwilligung durch das Kind

Der schweizerische Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder unter 16 Jahren grundsätzlich in ihrer sexuellen Entwicklung noch nicht so weit entwickelt sind, dass sie unabhängig und gültig darüber entscheiden könnten.¹⁴⁰ Nach Art. 187 StGB kann die Einwilligung des Kindes in eine sexuelle Handlung deren Strafbarkeit nicht hindern. Einzige Ausnahme bildet die sog. Jugendliebe-Regelung in Art. 187 Ziff. 2 StGB, also der Fall, bei dem zwischen den Sexualpartnern ein Altersunterschied von weniger als 3 Jahren besteht.

Nach dem per 2007 in Kraft tretenden revidierten Allgemeinen Teil des StGB wird Art. 187 StGB für alle Kinder bis 14 Jahre sogar zum Universalitätsprinzip erweitert (Art. 5 Abs. 1 lit. b revStGB), d.h. die Strafbarkeit nach schweizerischem Recht wird für Auslandshandlungen bejaht, unabhängig davon, ob Täter oder Opfer die Schweizer Staatsbürgerschaft haben. Dies wiederum bedeutet, dass die Schweiz bei Opfern bis zu 14 Jahren ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf die Kultur oder die Rechtslage desjenigen Landes, in welchem eine sexuelle Handlung mit einem Kind von weniger als 14 Jahren stattfindet, diese Handlung für strafbar erklärt und damit notwendig auch eine rechtlich wirksame Einwilligungsmöglichkeit für solche Handlungen verneint.

Insofern, als dass nun Kinder von weniger als 14 Jahren nicht rechtsgültig in sexuelle Handlungen einwilligen können, und zwar unabhängig davon, ob dies am Ort der Handlung strafbar, erlaubt oder gar kulturell geboten wäre, scheint gänzlich ausgeschlossen, dass sie in eine Genitalverstümmelung gültig einwilligen könnten. Denn es wäre doch ausserordentlich inkonsistent und widersinnig, wenn das Kind nicht gültig in eine – vorübergehende – sexuelle Handlung einwilligen kann, gleichzeitig aber in eine – bleibende – Veränderung der Sexualorgane einwilligen können sollte.

Nachdem die Schweiz für Kinder unter 14 Jahren die Strafbarkeit sexueller Handlungen völlig unabhängig von jeder regional anderen Regelung statuiert, erscheint auch deutlich, dass Kinder dieses Alters jedenfalls noch nicht als reif genug für entsprechende Entscheidungen erachtet werden. Damit erscheint auch klar, dass jedenfalls diese Kinder nicht rechtsgültig in eine Genitalverstümmelung einwilligen können.

Für sexuelle Handlungen, auf welche das schweizerische Strafrecht unabhängig von Art. 5 revStGB anwendbar ist (Handlungen in der Schweiz, Täter oder Opfer sind Schweizer) gilt Art. 187 StGB uneingeschränkt, d.h. grundsätzlich sind Kinder bis zum Vollenden des 16. Lebensjahres geschützt und können entsprechend nicht gültig einwilligen.

Der Unterschied von Art. 187 StGB und Art. 5 Abs. 1 lit. b revStGB macht deutlich, dass nach schweizerischer Rechtsvorstellung durchaus kulturelle Unterschiede hinsichtlich des Schutzalters relevant sein können.¹⁴¹ Solche Differenzen bestehen auch in der näheren Umgebung, kennen doch z.B. Deutschland, Österreich oder Italien ein Schutzalter von 14 Jahren, Frankreich eines von 15.

Erscheint nun hinsichtlich des universell statuierten Verbotes von sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren deutlich, dass dies auch impliziert, dass eine rechtsgültige Einwilligung in eine Genitalverstümmelung in diesem Alter nicht möglich ist, so wäre zu fragen, ob die Beschränkung der Universalität in Art. 5 Abs. 1 lit. b revStGB auf Kinder unter 14 Jahren umgekehrt impliziert, dass nach schweizerischen Vorstellungen ab diesem Alter die Kinder eventuell rechtsgültig in eine Genitalverstümmelung einwilligen können. Dies ist aber zu verneinen.

Die Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 lit. b revStGB auf Kinder unter 14 Jahren betrifft Fälle, in welchen weder Täter noch Opfer Schweizer sind und die Handlung auch nicht in der Schweiz vorgenommen wurde. Hier wird also eine Wertvorstellung für universal gültig deklariert. Ist demgegenüber einer der erwähnten Faktoren gegeben und entsprechend ein Anknüpfungspunkt an das schweizerische Strafrecht gegeben, so erscheinen ausschliesslich schweizerische Vorstellungen massgeblich. Nach diesen Vorstellungen kann ein Kind unter 16 Jahren nicht nur nicht gültig in sexuelle Handlungen einwilligen, es darf nicht einmal Aufnahmen solcher Handlungen anschauen (Art. 197 Ziff. 1 StGB), und selbst in Fragen des Alkoholkonsums betrachtet der Gesetzgeber Kinder unter 16 Jahren als noch nicht völlig entscheidungsfähig (Art. 136 StGB). Wird dem Kinde unter 16 Jahren nun in solchen Bereichen die Einwilligungsfähigkeit abgesprochen, so erscheint deutlich, dass sie nicht bezüglich eines bleibenden Eingriffs in die Sexualorgane bestehen kann.

Entsprechend erscheint eine Einwilligung von Opfern von weniger als 16 Jahren nicht rechtswirksam möglich.

Selbst bei Opfern, die zwar älter als 16 Jahre aber noch nicht volljährig sind, dürften der Rechtsgültigkeit einer eventuellen Einwilligung gegenüber Zweifel bestehen. Zum einen wird die Genitalverstümmelung mit medizinisch völlig falschen Vorstellungen begründet, denn gerade im Hinblick auf die gravierenden medizinischen Nachteile besteht in denjenigen Kulturen, die die Genitalverstümmelung praktizieren, ein beträchtliches Informationsdefizit. Zum anderen dient der Eingriff dazu, die Frau heiratsfähig zu machen. Eine Verweigerung hat die gesellschaftliche Ächtung zur Folge. Entsprechend dürfte durchaus zweifelhaft sein, ob unter diesen Umständen eine freie Willensbildung möglich sei. Allerdings kann dies nur im konkreten Einzelfall abgeklärt werden.

C. Einwilligung durch die Eltern

In den meisten Fällen sind es allerdings nicht die betroffenen Mädchen selbst, die eine Einwilligung erteilen, sondern vielmehr deren Eltern. Nun sind nach schweizerischem Recht die Eltern eines Kindes befugt, an dessen statt zu entscheiden, soweit das Kind selbst nicht urteilsfähig ist. Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit richtet sich nach Art. 16 ZGB. Danach ist urteilsfähig «jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». Ob diese Voraussetzungen hinsichtlich eines bestimmten Sachverhaltes gegeben sind, ist jeweils im konkreten Fall zu prüfen.¹⁴² Die gesetzlichen Vertreter eines urteilsunfähigen Kindes sind aber nach h.L., besonders in Hinblick auf Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter, an ihre Obhutspflicht gemäss Art. 301, 304, 367, 404, 405 ff. ZGB gebunden und dürfen gerade nicht ihre eigenen Wertpräferenzen durchsetzen¹⁴³, sondern müssen stets im Interesse des Kindes handeln.¹⁴⁴

Wie bereits dargestellt, sind nach schweizerischen Rechtsvorstellungen Kinder unter 16 Jahren¹⁴⁵ noch nicht fähig, rechtsgültige Entscheidungen bzgl. ihrer eigenen Sexualität zu treffen. Fragen lässt sich nun, ob eine solche Entscheidung damit durch die Eltern getroffen werden könnte. Wie indes die Art. 197 Ziff. 1 und 187 StGB überdeutlich zeigen, ist dies nicht der Fall. Die entsprechenden Normen kennen keine Möglichkeit der Einschränkung, so dass z.B. das Zugänglichmachen von pornographischen Schriften oder Aufnahmen an Kinder unter 16 Jahren strafbar ist, gänzlich unabhängig davon, ob die Kinder oder deren Vertreter eingewilligt haben. Der Jugendschutz ist mithin strikt.

Entsprechend erscheint uns ausgeschlossen, dass die Eltern in diesem höchstpersönlichen Bereich für die urteilsunfähigen Kinder rechtswirksam einwilligen können. Auch eine strafausschliessende Einwilligung in eine Genitalverstümmelung der Typen I oder IV durch die Eltern ist damit nicht möglich.

Aufklärung ist die wirkungsvollste
Methode, um mit der Tradition der
Mädchenbeschneidung zu brechen.

Elsbeth Müller, Geschäftsleiterin UNICEF Schweiz

X. Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Schliesslich bleibt darauf zu verweisen, dass Eltern durch eine eventuelle Einwilligung in eine Genitalverstümmelung auch ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht (Art. 219 StGB) verletzen. Art. 219 StGB schützt alle Unmündigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.¹⁴⁶ Der Täter muss eine Garantenstellung gegenüber dem Unmündigen innehaben, was bei Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Tagesmüttern, Lehrern, Vormündern etc. zu bejahen ist.¹⁴⁷ Als tatbestandsmässiger Erfolg muss eine Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Unmündigen vorliegen¹⁴⁸, wobei der Tatbestand vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt werden kann.

Obwohl ausser Frage stehen dürfte, dass Eltern, die ihre Tochter einer der genannten Formen der Genitalverstümmelung unterwerfen, damit die körperliche und/oder seelische Entwicklung des Kindes jedenfalls gefährden oder gar verletzen, kommt Art. 219 üblicherweise nicht zur Anwendung, weil die Bestimmung bereits von der einfachen Körperverletzung konsumiert wird.¹⁴⁹

XI. Medikalisierung der Genitalverstümmelung

In urbanen Gebieten in Afrika ist ein Trend zur Medikalisierung zu beobachten, d.h. Genitalverstümmelungen werden immer häufiger in Krankenhäusern vorgenommen.¹⁵⁰ Absehbar ist entsprechend, dass es zu solchen Fällen auch in Europa bzw. der Schweiz kommen könnte. Entsprechend ist nach der Strafbarkeit des ausführenden Arztes bzw. des Krankenhauses zu fragen.

Nach ständiger Rechtsprechung¹⁵¹ erfüllen ärztliche Eingriffe, selbst wenn sie medizinisch erforderlich sind und lege artis durchgeführt werden, den objektiven Tatbestand der Körperverletzung (Art. 122 oder 123 StGB), wenn sie ohne Einwilligung erfolgen und entweder in die Körpersubstanz eingreifen oder zumindest vorübergehend körperliche Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden des Patienten erheblich beeinflussen oder verschlechtern können. Zwar können solche Eingriffe durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden, doch ist – jedenfalls bei der schweren Körperverletzung – Voraussetzung, dass es sich um einen medizinisch gebotenen Eingriff handelt.¹⁵² Für die Vornahme einer Genitalverstümmelung (des Typus I oder IV) durch einen Arzt in der Schweiz besteht kein Rechtfertigungsgrund, da weder die Einwilligung durch die Eltern¹⁵³ für das Kind rechtliche Wirkung zeitigen kann noch die Mädchen¹⁵⁴ selbst (zumindest bis zu einem Alter von 14 bzw. 16 Jahren) rechtswirksam in die eigene Genitalverstümmelung einwilligen können. Entsprechend wäre auf den Arzt, der einen solchen Eingriff – auch unter sterilen Bedingungen – durchführt, Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 evtl. Ziff. 2 Abs. 2 StGB¹⁵⁵ anzuwenden.

Hinzuweisen ist dabei auch auf weitere mögliche Verantwortlichkeiten: Zum einen untersteht dort, wo das Verwaltungsstrafrecht¹⁵⁶ anwendbar ist, nach Art. 6 der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig unterlässt, eine Widerhandlung eines Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, denselben Strafbestimmungen, die für den Täter gelten.¹⁵⁷ Ist in diesem Zusammenhang also das Verwaltungsstrafrecht anwendbar, so unterstehen die Vorgesetzten des entsprechenden Arztes grundsätzlich denselben Strafdrohungen.

Zum andern kommt u.U. eine subsidiäre Haftung des Krankenhauses gemäss Art. 102 StGB (Strafbarkeit des Unternehmens) in Frage.¹⁵⁸ Erfasst sind dabei juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Gebietskörperschaften), Gesellschaften und Einzelfirmen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist neben der Begehung eines Deliktes in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes, dass das Delikt aufgrund eines Organisationsmangels keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann. Trifft dies zu, so kann das Unternehmen (hier: das Krankenhaus) mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken belegt werden.

XII. Resultat

Als Resultat unserer vorstehenden Überlegungen kommen wir zu folgenden Schlüssen:

1. Die Genitalverstümmelungspraktiken nach den Typen I und IV stellen objektiv wohl praktisch immer qualifizierte einfache Körperverletzungen i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 und 3 StGB dar, weil zum einen meist gefährliche Gegenstände verwendet werden, zum anderen aber das Opfer als Kind meist wehrlos und/oder schutzbefohlen sein wird. Qualifizierte einfache Körperverletzungen sind von Amtes wegen zu verfolgen.
2. Eltern oder andere verantwortliche Personen werden in den meisten Fällen ohne Weiteres als Anstifter zu betrachten sein. Sie machen sich zudem durch jeden untergeordneten Tatbeitrag, der die Inzision bzw. Form von Typ IV auf irgendeine Art und Weise fördert, wegen Gehilfenschaft strafbar. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Eltern nicht sogar als Mittäter zu qualifizieren sind.
3. Schweizerische Strafhoheit besteht ohne Zweifel bei Mitäterschaft, und zwar für alle an der Genitalverstümmelung beteiligten Personen. Bei blossen Teilnahmehandlungen in der Schweiz an einer im Ausland ausgeführten Haupttat folgt die Strafbarkeit der Teilnahmehandlungen akzessorisch dem Recht, nach welchem die Haupttat beurteilt wird. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass fast alle Länder Strafnormen für Körperverletzungen kennen, die Wahrscheinlichkeit, dass die entsprechenden Handlungen mithin strafbar sind, doch erheblich ist.
4. In die fraglichen Genitalverstümmelungen nach Typ I oder IV kann das Opfer jedenfalls nicht vor dem 14. Lebensjahr einwilligen. Findet die Genitalverstümmelung in der Schweiz statt oder sind Täter oder Opfer Schweizer, so kommt eine Einwilligung vor dem vollendeten 16. Lebensjahr nicht in Frage. Die Eltern können für die betroffenen Kinder überhaupt nicht rechtsgültig einwilligen.
5. In eine Genitalverstümmelung nach Typ I oder IV kann das Opfer nicht vor dem 14. bzw. 16. Lebensjahr rechtsgültig einwilligen, selbst wenn die Prozedur in einem Krankenhaus durch einen Arzt unter hygienischen Bedingungen durchgeführt wird. Auch die Eltern können keine rechtlich wirksame Einwilligung abgeben. Bei Eingriffen in einem Spital haften unter Umständen nicht nur der Arzt selbst, sondern auch dessen Vorgesetzte oder das entsprechende Krankenhaus selbst.
6. Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die verschiedenen Genitalverstümmelungen entweder als schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122¹⁵⁹ StGB oder jedenfalls als einfache qualifizierte Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 oder 3 StGB strafbar sind. Dass dies – und damit der breite Konsens in unserer Gesellschaft, gemäss dem Genitalverstümmelungen weder erlaubt noch irgendwo praktiziert werden sollten – aus dem Gesetzestext von Art. 122 und 123 StGB nicht deutlich abzulesen ist, erscheint bedauerlich. Von einer eigenen Bestimmung bzw. der ausdrücklichen Erwähnung im Rahmen von Art. 122 oder 123 StGB gegen die Genitalverstümmelung ginge unseres Erachtens eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung und wichtige Symbolik aus, die den Kampf gegen die Praktik der Genitalverstümmelung erheblich erleichtern könnte.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BBl	Bundesblatt
BT	Besonderer Teil
Bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
d.h.	das heisst
Dr.	Doktor
etc.	etcetera
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FGM	Female Genital Mutilation
FN	Fussnote
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
lic. iur.	Lizenziat in Rechtswissenschaft
lit.	litera
N	Note
Nr.	Nummer
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden (Chur)
Prof.	Professor
revStGB	revidiertes StGB, Schweizerisches Straf- gesetzbuch, Änderung vom 13. Dezember 2002 (BBl 2002 8240)
RS	Rechtsprechung in Strafsachen (Bern)
sog.	sogenannt
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311
u.	und
u.a.	unter anderem
UNFPA	United Nations Population Fund
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VStrR	Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0
WHO	World Health Organization
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Fussnoten

- ¹ Stefan Trechsel/Regula Schläuri, Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Rechtsgutachten, unicef (Hrsg.), Zürich 2004.
- ² Trechsel/Schläuri, 2004, 9.
- ³ Lightfoot-Klein, 147.
- ⁴ Vgl. www.onmeda.de/sexualitaet_und_partnerschaft/lexikon_der_sexualitaet/bechneidung.html (besucht am 14.08.2006).
- ⁵ Pschyrembel, 585; Sadler, 321.
- ⁶ Rosenke, 19.
- ⁷ Rosenke, 19.
- ⁸ Vgl. Trechsel/Schläuri, 6.
- ⁹ Vgl. www.idsociety.org/Content/ContentGroups/News_Releases/Circumcision_Reduces_Risk_of_Contracting_HIV_Study_Suggests.htm (besucht am 14.08.2006).
- ¹⁰ Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Fact sheet N°241, Juni 2000; www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/ (besucht am 07.07.06).
- ¹¹ Weltgesundheitsorganisation, Fact sheet N°241, Juni 2000.
- ¹² Auf die Vorgehensweise bei den in Typ I (Inzision) und Typ IV (andere Formen) genannten Praktiken wird in den Punkten I.3. bzw. I.4. ausführlich eingegangen.
- ¹³ Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Fact sheet N°241, Juni 2000.
- ¹⁴ Schnüll, 27; Trechsel/Schläuri, 4.
- ¹⁵ Vgl. Trechsel/Schläuri, 4 f.
- ¹⁶ Vgl. auch Trechsel/Schläuri, 4.
- ¹⁷ Schnüll, 27 FN 19; Toubia, 712 ff.
- ¹⁸ Brady, 710; Abrufbar unter: www.cirp.org/library/disease/HIV/brady1/ (besucht am 21.07.06).
- ¹⁹ Hosken; Abrufbar unter: www.nocirc.org/symposia/first/hosken.html (besucht am 21.07.06).
- ²⁰ WHO Fact sheet N°241, Juni 2000.
- ²¹ Bauer/Hulverscheidt, 67.
- ²² Schnüll, 31.
- ²³ Wood, 352.
- ²⁴ Lightfoot-Klein, 69; Wood, 349.
- ²⁵ Vgl. Amnesty International «Female Genital Mutilation – A Human Rights Information Pack», abrufbar unter: www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen/fgm1.htm (besucht am 18.07.06).
- ²⁶ Rosenke, 20 f.
- ²⁷ Schnüll, 30.
- ²⁸ Schnüll, 33; Maier, 59.
- ²⁹ Maier, 59.
- ³⁰ Rosenke, 21.
- ³¹ Schnüll, 31; Bauer/Hulverscheidt, 67; Wood, 352.
- ³² Bauer/Hulverscheidt, 67.
- ³³ Schnüll, 31.
- ³⁴ Rosenke, 21.
- ³⁵ Schnüll, 31.
- ³⁶ Rehberg/Schmid/Donatsch, 42 f.; Trechsel, Art. 122 N 4 f.; Roth, Art. 122 N 9 ff.
- ³⁷ Roth, Art. 122 N 13.
- ³⁸ Schubarth, Art. 122 N 5; Trechsel, Art. 122 N 5; Hurtado Pozo, BT/1, N 456.
- ³⁹ Zweifelnd Roth, Art. 122 N 12; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 37.
- ⁴⁰ Die Menstruation ist für fast alle genitalverstümmelten, vor allem aber die infibulierten Frauen, ein sehr schmerzhaftes Ereignis. Das Blut kann bedingt durch die Infibulationsnarbe oder durch die aufgrund von Entzündungen verengte Vaginalöffnung nur schwer abfliessen. Es staut sich auf, die Menstruation verlängert sich (bis zu 15 Tage sind möglich) und die Frau hat Schmerzen (Bauer/Hulverscheidt, 70). In dieser Zeit bleiben selbst qualifizierte Frauen der Arbeit fern. Schon in der Schulzeit können bei beschnitten Mädchen ein signifikanter Leistungsabfall und Konzentrationsstörungen beobachtet werden. Wenn noch längere Absenzen vom Unterricht dazukommen und die Mädchen den Anschluss an den Lernstoff verlieren, entstehen auf diese Weise körperliche und seelische Einschränkungen, die es den Mädchen erschweren können die Initiative für ihr eigenes Leben zu ergreifen (Bauer/Hulverscheidt, 71).
- ⁴¹ Rehberg/Schmid/Donatsch, 43; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 39; Trechsel, Art. 122 N 9; Roth, Art. 122 N 19; BGE 101 IV 381; 124 IV 53, 129 IV 1.
- ⁴² Wood, 363.
- ⁴³ Vgl. S. 12 ff.
- ⁴⁴ Rehberg/Schmid/Donatsch, 39.
- ⁴⁵ Roth, Art. 123 N 14; Trechsel, Art. 123 N 5.
- ⁴⁶ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 23; Roth, Art. 123 N 16.
- ⁴⁷ Rehberg/Schmid/Donatsch, 40; SJZ 83 (1987), 245 f.; ablehnend aber Stratenwerth/Jenny, § 3 N 26; Roth, Art. 123 N 23; Schubarth, Art. 123 N 70.
- ⁴⁸ Roth, Art. 123 N 14; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 22; Trechsel, Art. 123 N 5; Hurtado Pozo, BT/1, N 434.
- ⁴⁹ Analog zur deutschen Systematik, die keine Beschränkung des Giftbegriffes auf die innere Wirkung kennt. Hardtung, § 224 N 10.
- ⁵⁰ Roth, Art. 123 N 15; zweifelnd, ob auch eine äusserlich angewandte Chemikalie (Vitriol, Salzsäure usw.) Gift darstellt; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 22.
- ⁵¹ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 22.
- ⁵² Als innere Anwendung wird das Einnehmen von Substanzen verstanden, die über Magen und Dünndarm in den menschlichen Organismus gelangen.
- ⁵³ Niggli/Riedo, Art. 139 N 129 ff.; Roth Art. 123 N 17; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 25; Hurtado Pozo, BT/1, N 437; BGE 96 IV 19 (Gummiknüppel), 111 IV 51 (Durchladen einer Schusswaffe in Handgemenge), 112 IV 13 (Hammer ist keine gefährliche Waffe), 113 IV 61 (Tränengaspistole und Tränengasspray sind «andere gefährliche Waffen» i.S.v. Art. 139 StGB).
- ⁵⁴ Trechsel, Art. 123 N 6.
- ⁵⁵ Roth, Art. 123 N 18; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 25.
- ⁵⁶ Roth, Art. 123 N 19; BGE 101 IV 286 (Bierglas gegen einen Kopf geschleudert); 111 IV 124 (mit Schlittschuh gegen Schienbein des Opfers); 112 IV 14 (gesicherte aber nicht durchgeladene Schusswaffe).
- ⁵⁷ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 26.
- ⁵⁸ Schubarth, Art. 123 N 73.
- ⁵⁹ Hafter, 37.
- ⁶⁰ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 26; Roth Art. 123 N 19; Rehberg/Schmid/Donatsch, 39 f.; Hurtado Pozo, BT/1, N 439; BGE 101 IV 286; 111 IV 124; 112 IV 14.
- ⁶¹ Die «grosse Klinge eines Taschenmessers» (ZR 42 Nr. 13) bzw. ein «Militärmesser» sind «gefährliche Gegenstände»: Keller, 127 (unter Verweis auf ZR 42 Nr. 13 und einen Entscheid aus dem Kanton Schwyz). Demgegenüber zählen z.B. Taschenmesser nicht als «gefährliche Waffen» i.S. des Raubes (Art. 139 StGB), weil sie keine einer Schusswaffe zu vergleichende Lebensgefährlichkeit aufweisen (Niggli/Riedo, Art. 139 N 144 und 140).
- ⁶² Ebenso RS 1943 Nr. 66; Keller, 127.
- ⁶³ Keller, 127, unter Verweis auf einen Entscheid aus dem Kanton Luzern.

- ⁶⁴ ZR 43 Nr. 35 (Bierflasche); PKG 1949 Nr. 34 (Bierflasche); Keller, 127, unter Verweis auf kantonale Entscheide aus Basel-Stadt (Weinflasche, Milchflasche).
- ⁶⁵ Keller, 127, unter Verweis auf einen Entscheid aus Sankt Gallen.
- ⁶⁶ Wood, 352.
- ⁶⁷ Vgl. Schwedenkuss-Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt; bestätigt durch Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt (BJM 1975, 318, RS 1977, Nr. 239); Roth, Art. 123 N 22; Schubarth, Art. 123 N 73.
- ⁶⁸ Vgl. Bundesgericht, I. öffentlichrechtliche Abteilung, 1P.22/2002 Urteil, 29. Januar 2002.
- ⁶⁹ Bundesgericht, Kassationshof, 6S.287/2005, 12. Oktober 2005.
- ⁷⁰ BGE 85 IV 125.
- ⁷¹ Roth, Art. 123 N 25; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 29; Rehberg/Schmid/Donatsch, 40.
- ⁷² Bundesgericht, Kassationshof, 6P.32/2005, 30. April 2005.
- ⁷³ Roth, Art. 123 N 26 ff.; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 29; Rehberg/Schmid/Donatsch, 40 f.
- ⁷⁴ Stratenwerth/Jenny, § 4 N 49; Roth, Art. 123 N 27 f.
- ⁷⁵ Trechsel, Art. 123 N 8a; Roth, Art. 123 N 29.
- ⁷⁶ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 29; Roth, Art. 123 N 27; anders Cours de cassation vaudois, 20. 11. 1995: Journal des Tribunaux 1997 IV 128.
- ⁷⁷ Rehberg/Schmid/Donatsch, 41.
- ⁷⁸ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 29.
- ⁷⁹ Stratenwerth/Jenny, § 3 N 29; zur Frage eingehend Riedo, 272 ff.
- ⁸⁰ Maier, 58; vgl. Amnesty International «Female Genital Mutilation – A Human Rights Information Pack», abrufbar unter: www.amnesty.org/ailib/intcam/fe/mgen/fgm1.htm (besucht am 18.07.06).
- ⁸¹ BGE 119 IV 1, 2 ff.; 121 IV 249, 252 f.; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 11.
- ⁸² BGE 130 IV 58, 61. Vgl. Jenny, Art. 18 N 43 ff.; Trechsel/Noll, 100 ff.; Donatsch/Tag, 115 ff.; Riklin, § 16 N 23, 38 ff.; Hurtado Pozo, AT/2, N 204 ff.
- ⁸³ BGE 130 IV 58, 62.
- ⁸⁴ Hurtado Pozo, BT/1, N 445.
- ⁸⁵ Vgl. Rehberg/Schmid/Donatsch, 38 f.
- ⁸⁶ Roth, Art. 123 N 30; Rehberg/Schmid/Donatsch, 38 f.; Stratenwerth, § 9 N 62; vgl. BGE 103 IV 65, 70, wo das Bundesgericht über denjenigen, der einem anderen die Faust in das Gesicht schlägt, die Möglichkeit zumindest einfacher Verletzungen so nahe vor sich sieht, dass er sie billigt, also mit Eventualvorsatz handelt.
- ⁸⁷ Vgl. Jenny, Art. 18 N 23; Stratenwerth, § 9 N 70; Trechsel/Noll, 107 f.; Hurtado Pozo, AT/2, N 190.
- ⁸⁸ Roth, Art. 123 N 31; Trechsel, Art. 123 N 9; Hurtado Pozo, BT/1, N 446.
- ⁸⁹ Rosenke, 29 ff.
- ⁹⁰ BGE 124 IV 258; vgl. Roth, vor Art. 122 N 23 ff.; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 15 ff.
- ⁹¹ Vgl. Punkt II.4.a und Fussnote 63.
- ⁹² Rehberg/Schmid/Donatsch, 41; Stratenwerth/Jenny, § 3 N 32.
- ⁹³ Stratenwerth, § 19 N 27.
- ⁹⁴ BGE 120 IV 265, 271 E.c/aa; BGE 125 IV 134, 136 E. 3a; Forster, vor Art. 24 N 7; Donatsch/Tag, 168 f.
- ⁹⁵ Trechsel/Noll, 200.
- ⁹⁶ Stratenwerth, AT/1, § 13 N 62; Forster, vor Art. 24 N 8.
- ⁹⁷ Forster, vor Art. 24 N 9; Stratenwerth, AT/1, § 13 N 64; Trechsel/Noll, 204; Donatsch/Tag, 171; Riklin, § 18 N 12; Hurtado Pozo, AT/2, N 770.
- ⁹⁸ Forster, vor Art. 24 N 12; Trechsel/Noll, 203; Donatsch/Tag, 169; Riklin, § 18 N 11; Hurtado Pozo, AT/2, N 764.
- ⁹⁹ Donatsch/Tag, 178.
- ¹⁰⁰ Vgl. Stratenwerth, § 13 N 49.
- ¹⁰¹ Stratenwerth, § 13 N 66; Donatsch/Tag, 178; Riklin, § 18 N 16.
- ¹⁰² Trechsel/Schlauri, 19.
- ¹⁰³ Trechsel, vor Art. 24 N 14; Trechsel/Noll, 204.
- ¹⁰⁴ Trechsel/Schlauri, 19.
- ¹⁰⁵ Vgl. Stratenwerth, AT/1, § 13 N 63; Forster, vor Art. 24 N 11.
- ¹⁰⁶ Forster, vor Art. 24 N 13.
- ¹⁰⁷ Forster, vor Art. 24 N 13; Stratenwerth, § 13 N 55; BGE 118 IV 227.
- ¹⁰⁸ Stratenwerth, § 13 N 98; Trechsel/Noll, 210; Donatsch/Tag, 148 f.; Hurtado Pozo, AT/2, N 794.
- ¹⁰⁹ Stratenwerth, § 13 N 104; Trechsel/Noll, 213; Donatsch/Tag, 152; Hurtado Pozo, AT/2, N 802.
- ¹¹⁰ Stratenwerth, § 13 N 106 f.; Trechsel/Noll, 215; Riklin, § 18 N 47.
- ¹¹¹ Stratenwerth, § 13 N 106; Forster, Art. 24 N 43; Trechsel/Noll 228; Donatsch/Tag, 148; Hurtado Pozo, AT/2, N 804.
- ¹¹² Forster, Art. 24 N 43; Trechsel/Noll, 213.
- ¹¹³ Forster, Art. 25 N 3; Stratenwerth, § 13 N 121; Trechsel/Noll, 219; Donatsch/Tag, 158; Riklin, § 18 N 32.
- ¹¹⁴ BGE 120 IV 265, 272; 121 IV 109, 119; vgl. Forster, Art. 25 N 8; Stratenwerth, § 13 N 118.; Donatsch/Tag, 158.
- ¹¹⁵ Forster, Art. 25 N 23; Stratenwerth, § 13 N 119; Trechsel/Noll, 219 f.; Donatsch/Tag, 162; Riklin, § 18 N 33; Hurtado Pozo, AT/2, N 813.
- ¹¹⁶ Forster, Art. 25 N 22; Trechsel/Noll, 219.
- ¹¹⁷ Vgl. Stratenwerth, § 13 N 162; Forster, vor Art. 24 N 63; Trechsel/Noll, 234; Donatsch/Tag, 192.
- ¹¹⁸ BGE 121 IV 109, 120; Forster, Art. 25 N 19; Stratenwerth, § 13 N 121; Donatsch/Tag, 163.
- ¹¹⁹ Stratenwerth, § 13 N 122; Donatsch/Tag, 165; Hurtado Pozo, AT/2, N 823.
- ¹²⁰ Trechsel/Schlauri, 20.
- ¹²¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 6 Abs. 1 StGB.
- ¹²² Teilweise scheint dies der Fall zu sein, häufig allerdings werden die hier interessierenden Beschneidungsformen vom Typ I und IV nicht ausdrücklich als illegal qualifiziert.
- ¹²³ Vgl. aber Trechsel/Schlauri, 23, mit Aufzählung derjenigen Staaten, die die Genitalverstümmelung ausdrücklich für strafbar erklären (Ägypten, Burkina Faso, Djibuti, Ghana, Guinea-Conakry, Guinea, Kenia, Nigeria, Senegal, Togo und die Zentralafrikanische Republik).
- ¹²⁴ Vgl. vorne Punkt III.
- ¹²⁵ Popp, vor Art. 3 N 28; Stratenwerth, § 5 N 14.
- ¹²⁶ Dass ein Widerspruch zwischen ausländischer Straflosigkeit und inländischem Ordre public gänzlich unbeachtlich sei (Popp, vor Art. 3 N 28), ist angesichts der ab 2007 in Kraft stehenden revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 7 StGB) nicht mehr so eindeutig.
- ¹²⁷ Popp, Art. 7 N 13; Trechsel, Art. 7 N 7.
- ¹²⁸ Trechsel/Schlauri, 23.
- ¹²⁹ Trechsel/Schlauri, 43 Fn. 174.
- ¹³⁰ Nicht wie angegeben um BGE 99 IV 220, 221.
- ¹³¹ Nicht wie angegeben um BGE 88 IV 123, 127.

- ¹³² BGE 81 IV 34, 37; 104 IV 77, 86; Trechsel, Art. 7 N 8; Popp, Art. 7 N 14.
- ¹³³ Cassani, 247; Trechsel, Art. 7 N 8; Popp, Art. 7 N 14.
- ¹³⁴ Seelmann, vor Art. 32 N 6.
- ¹³⁵ Vgl. dazu Trechsel/Schlauri, 13 ff.
- ¹³⁶ Weissenberger, 138 mit FN 567 m.w.N.; Stratenwerth, § 10 N 17.
- ¹³⁷ Seelmann, vor Art. 32 N 17.
- ¹³⁸ Bezüglich der schweren Körperverletzung bejahten Trechsel/Schlauri, 15 die Sittenwidrigkeit. Dasselbe wäre wohl auch bei einfacher Körperverletzung durch Inzision oder Form von Typ IV anzunehmen.
- ¹³⁹ Weissenberger, 140.
- ¹⁴⁰ Vgl. BGE 120 IV 194, 197; Stratenwerth/Jenny, § 7 N 4.
- ¹⁴¹ So in der Tat ausdrücklich die Botschaft zum revidierten AT StGB: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998; BBl 1999 II 1979 ff., 1993 ff.
- ¹⁴² Vgl. Stratenwerth, § 10 N 21.
- ¹⁴³ Seelmann, vor Art. 32 N 21; Hurtado Pozo, AT/2, N 287.
- ¹⁴⁴ Weissenberger, 79.
- ¹⁴⁵ Mit einer einzigen Ausnahme, Jugendliebe nach Art. 187 Ziff. 3 StGB.
- ¹⁴⁶ Eckert, Art. 219 N 7.
- ¹⁴⁷ Eckert, Art. 219 N 3 und 6.
- ¹⁴⁸ Eckert, Art. 219 N 10.
- ¹⁴⁹ Eckert, Art. 219 N 13 m.w.N.
- ¹⁵⁰ Dirie, 225.
- ¹⁵¹ BGE 124 IV 258; 99 IV 208.
- ¹⁵² Seelmann, Vor Art. 32 N 12.
- ¹⁵³ Vgl. Punkt IX.C.
- ¹⁵⁴ Vgl. Punkt IX.B.
- ¹⁵⁵ Das Skalpell ist dabei wohl als gefährlicher Gegenstand gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB anzusehen.
- ¹⁵⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR, vom 22. März 1974, SR 313.0.
- ¹⁵⁷ Art. 6 Abs. 2 VStrR: III. Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl. «1. Regel. 1 Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben. 2 Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten. 3 Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.»
- ¹⁵⁸ Art. 102 Abs. 1 StGB: «Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.» Art. 102 Abs. 3 StGB: «Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.»
- ¹⁵⁹ Vgl. Trechsel/Schlauri, 2004.

XIII. Literaturverzeichnis

- BAUER, Christina/HULVERSCHEIDT, Marion:** Gesundheitliche Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung, in: Terre des Femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele, Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Mabuse-Verlag, Frankfurt a.M. 2003.
- BRADY, Margaret:** Female Genital Mutilation: Complications and Risk of HIV Transmission, in: AIDS Patient Care and STDS, Volume 13, Number 12, December 1999, Abrufbar unter: www.cirp.org/library/disease/HIV/brady1/ (Stand: 21.07.06).
- CASSANI, Ursula:** Die Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts auf internationale Wirtschaftsdelikte, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1996: 237-262.
- DIRIE, Waris:** Schmerzenskinder, Weltbild, Augsburg 2006.
- DONATSCH, Andreas/TAG, Brigitte:** Strafrecht I, Verbrechenlehre, 8. Aufl., Schulthess, Zürich 2006.
- ECKERT, Andreas:** Art. 219 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- FORSTER, Marc:** Art. 24 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- HAFTER, Ernst:** Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 1. Hälfte: Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen das Geschlechtsleben, gegen die Ehre, gegen das Vermögen, Springer-Verlag, Berlin 1937.
- HARDTUNG, Bernhard:** § 224, in: Klaus Miebach/Günther M. Sander (Hrsg.): Münchner Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 185-262, Beck, München 2003.
- HOSKEN, Fran P.:** Female Genital Mutilation: Strategies for Eradication, Presented at The First International Symposium on Circumcision, Anaheim, California, 1.-2. März 1989, Abrufbar unter: www.nocirc.org/symposia/first/hosken.html (Stand: 21.07.06).
- HURTADO Pozo, José:** Droit pénal, Partie générale II, Zürich, Schulthess, 2002 (zit. Hurtado Pozo, AT/2).
- HURTADO Pozo, José:** Droit pénal, Partie spéciale I, 3. Aufl., Zürich, Schulthess, 1997 (zit. Hurtado Pozo, BT/1).
- JENNY, Guido:** Art. 18 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- KELLER, Alfred:** Die Körperverletzung im schweizerischen Strafrecht, Diss., Zürich 1957.
- LIGHTFOOD-KLEIN, Hanny:** Der Beschneidungsskandal, Orlanda-Verlag, Berlin 2003.
- MAIER, Cristina:** Echo des Schweigens, Stimmen der Betroffenheit zur Genitalverstümmelung bei afrikanischen Migrantinnen in Wien, Edition Roesner, Wien 2003.
- NIGGLI, M. A./RIEDO, Christof:** Art. 139 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- NIGGLI, M. A./WIPRÄCHTIGER, Hans (Hrsg.):** Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Basel u.a. 2003.
- POPP, Peter:** Art. 3 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- PSCHYREMBEL, Willibald:** Klinisches Wörterbuch, 260. Aufl., de Gruyter, Berlin 2004.
- REHBERG, Jörg/SCHMID, Niklaus/DONATSCH, Andreas:** Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Aufl., Schulthess, Zürich 2003.
- RIEDO, Christof:** Der Strafantrag, Helbing & Lichtenhahn, Basel u.a. 2004.
- RIKLIN, Franz:** Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 2. Aufl., Zürich, Schulthess, 2002.
- ROSENKE, Marion:** Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, Bielefelder Rechtsstudien, Peter Lang-Verlag, Frankfurt a.M. 2000.
- ROTH, Andreas:** Art. 123 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- SADLER, Thomas W.:** Medizinische Embryologie: die normale menschliche Entwicklung und ihre Fehlbildungen, 10. Aufl., Thieme, Stuttgart 2003.
- SCHUBARTH, Martin:** Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, 1. Band, Delikte gegen Leib und Leben, Art. 111-136 StGB, Stämpfli, Bern 1982.
- SCHNÜLL, Petra:** Weibliche Genitalverstümmelung in Afrika, in: Terre des Femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele, Weibliche Genitalverstümmelung – eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, Mabuse-Verlag, Frankfurt a.M. 2003.
- SEELMANN, Kurt:** Art. 32 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger.
- STRATENWERTH, Günter:** Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 3. Aufl. Stämpfli, Bern, 2005.
- STRATENWERTH, Günter/JENNY, Guido:** Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Auflage, Stämpfli, Bern 2003.
- TOUBIA, Nahid:** Female Circumcision as a Public Health Issue, in: The New England Journal of Medicine, 331, Nr. 11, 1994, 712-716.
- TRECHSEL, Stefan:** Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., Schulthess, Zürich 1997.
- TRECHSEL, Stefan/NOLL, Peter:** Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 6. Aufl., Zürich 2004.
- TRECHSEL, Stefan/SCHLAURI, Regula:** Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz, Rechtsgutachten, unicef (Hrsg.), Zürich 2004.
- WEISSENBERGER, Philippe:** Die Einwilligung des Verletzten bei den Delikten gegen Leib und Leben, Stämpfli, Bern 1996.
- WOOD, Alexi Nicole:** A Cultural Rite of Passage or a Form of Torture: Female Genital Mutilation from an International Law Perspective, Hastings Women's Law Journal, Vol. 12, 2001, 347-386.

Adressverzeichnis

Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24
8050 Zürich
Telefon 044 317 22 66
Fax 044 317 22 77
info@unicef.ch
www.unicef.ch

Appartenances
Centre femmes
Rue des Terreaux 10
1003 Lausanne
Telefon 021 341 12 50

Association Suisse pour la santé
sexuelle et reproductive (PLANeS)
Av. de Beaulieu 9
1004 Lausanne
Telefon 021 661 22 33
Fax 021 661 22 34

Caritas Schweiz
Löwenstrasse 3
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 419 22 22
Fax 041 419 24 24
info@caritas.ch

Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer LCH
Ringstrasse 54
8057 Zürich
Telefon 044 315 54 54
Fax 044 311 83 15

IAMANEH Schweiz
Aeschengraben 16
4051 Basel
Telefon 061 205 60 80
www.iamaneh.ch
und www.miges.ch
(Informationsvermittlung)

Kinderschutzgruppe und Opferbera-
tungsstelle des Kinderspitals Zürich
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich
Telefon 044 266 76 46 (Sekretariat)
Telefon 044 266 71 11 (Zentrale
Kinderspital)
Fax 044 266 76 45 (Sekretariat)
sekretariat.ksg@kispi.unizh.ch
www.kinderschutzgruppe.ch

Schweizerischer Hebammenverband
Rosenweg 25c
3000 Bern 22
Telefon 031 332 63 40
info@hebamme.ch
www.hebamme.ch

Treffpunkt Schwarze Frauen
Manessestrasse 73
8003 Zürich
Telefon 044 451 60 94

Vereinigung der Kantonsärzte Schweiz
(VKS)
Departement des Innern
Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
Fax 032 627 93 51

Impressum

Prof. Dr. M.A. Niggli und lic. iur. Anne Berkemeier,
Zur Frage der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung
gemäss den Typen I und IV, Rechtsgutachten, hrsg. von:
Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24
CH-8050 Zürich

Zürich, 2007

Schweizerisches Komitee für UNICEF

Baumackerstrasse 24

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)44 317 22 66

Fax +41 (0)44 317 22 77

info@unicef.ch

www.unicef.ch

Postkonto Spenden, 80-7211-9



Schweiz Suisse Svizzera